



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Weisung AVIG RVEI

(AVIG-Praxis RVEI)

**Arbeitsmarkt /
Arbeitslosenversicherung (TC)**

Stand: 01.07.2026

Vorwort

Als Aufsichtsbehörde hat die durch das SECO geführte Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (SECO-TC) für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen und den Durchführungsstellen im Zusammenhang mit dem Gesetzesvollzug Weisungen zu erteilen (Art. 110 AVIG). Dies geschieht im Bereich der Rückforderungen in Form der Weisung AVIG RVEI, welche für alle Durchführungsstellen verbindlich ist.

SECO-TC teilt Korrekturen und Präzisierungen durch das Bundesgericht, welche eine Praxisänderung zur Folge haben, den Durchführungsstellen mittels Weisung mit. Die Publikation einer solchen Praxisänderung durch SECO-TC ist massgebend für ein Abweichen von der geltenden AVIG-Weisung (vgl. EVG C 291/05 vom 13.4.2006).

Mit der Weisung AVIG RVEI soll die Arbeit der Durchführungsstellen in Bezug auf die Rückforderung von Arbeitslosen-, Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung, die sich nach Art. 25 ATSG richtet, vereinfacht werden. Die Weisung AVIG RVEI ist für die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung verbindlich.

Die Rückerstattung der Insolvenzenschädigung richtet sich ausschliesslich nach Art. 55 Abs. 2 AVIG und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Weisung AVIG RVEI.

In Bezug auf die Gewährung von Beiträgen für kollektive arbeitsmarktliche Massnahmen oder die Rückforderung von Kosten für Umschulungen und Weiterbildungen im Rahmen der Wiedereingliederung, die von einer anderen Sozialversicherung hätten übernommen werden müssen, verweisen wir auf die entsprechenden Bestimmungen der arbeitsmarktlichen Massnahmen (Weisung AVIG AMM).

Die Weisung AVIG RVEI wird in der Regel zweimal jährlich (1. Januar und 1. Juli) aktualisiert. Das Datum der Änderungen ist in den Fusszeilen aufgeführt. Im jeweiligen Informationsmail an die Durchführungsstellen werden die geänderten Randziffern kurz erläutert.

Die Weisung AVIG RVEI ist auf www.arbeit.swiss und auf dem TCNet publiziert. Im TCNet finden Sie ebenfalls eine Liste mit den Änderungen.

Die Weisung AVIG RVEI umfasst folgende Kapitel:

- A** Rückforderung (Art. 95 AVIG)
- B** Verrechnung (Art. 94 AVIG)
- C** Erlass (Art. 25 Abs. 1 ATSG)
- D** Inkasso (Art. 83 AVIG)

Die im Kapitel «Sonderthemen» erfassten Weisungen der Weisung AVIG ALE gelten für den gesamten Vollzug des AVIG.

Zitierung: Weisung AVIG RVEI A1

SECO Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung (TC)

Inhaltsverzeichnis

A

Rückforderung	7
Allgemeine Grundsätze	8
Voraussetzungsloses Zurückkommen auf die Leistungsausrichtung	8
Wiedererwägungs- und revisionsweises Zurückkommen auf die Leistungsausrichtung	8
KAST-Entscheide	11
Richterlich überprüfte Verfügung	11
Erlöschen des Rückforderungsanspruchs	12
Relative Verwirkungsfrist	12
Absolute Verwirkungsfrist	13
Rechtsbeständigkeit der Verfügung	13
Rückerstattungspflichtige Personen	14
Rückforderungsverfügung	15
Inhalt der Rückforderungsverfügung	15
Eröffnung	15
Auskunftbeschaffung und Zustellung in EU-Staaten	17
Zustellung in andere Länder	17
Verzicht auf Rückforderung	17

B

Verrechnung, Drittauszahlung, Zwangsvollstreckung.....	19
Verrechnung von Rückforderungen der ALV mit Nachzahlungen der IV, BV sowie anderer Sozialversicherungen	20
Meldung	20
Rückmeldung	21
Rückforderungsverfügung	22
Berechnungsformel	23
Verrechnung mit EU- und EFTA-Staaten	25
Drittauszahlung	26
Vorschussleistende Fürsorgestellen – Beanspruchung der Nachzahlung	26
Fürsorgestellen	26
Aufgaben der Arbeitslosenkasse	26
Vorschussleistungen	27
Verfügung	27
Beschränkung der Zwangsvollstreckung	27

C

Erlass	28
Gesetzliche Grundlage	29
Begriffe	30
Verfahren	33

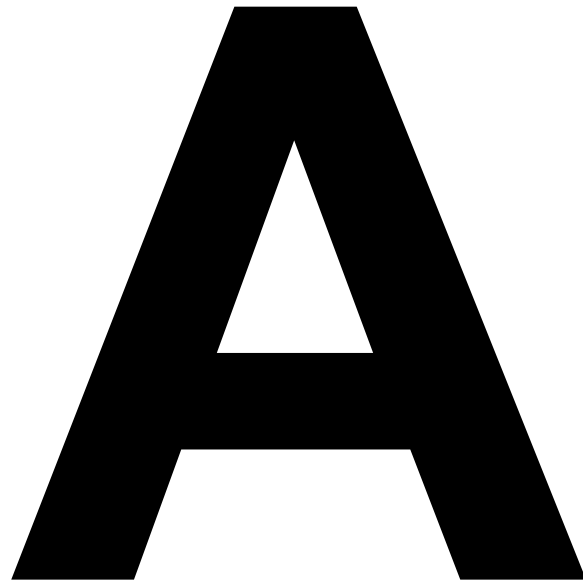
D

Inkasso	35
Vollstreckung der Rückforderungsverfügung.....	36
Vollstreckung durch Verrechnung mit laufenden Leistungen der Arbeitslosenversicherung	37
Vollstreckung durch Inkasso.....	40
Inkasso von Forderungen im Ausland.....	41
Verzugszinsen	44
Uneinbringliche Rückforderungen.....	46
Zentrale Verlustscheinbewirtschaftung.....	47
Anhang 1: Schema Verfahrensablauf	50
Anhang 2: Schema zur Verwendung der EU-Formulare (R).....	51

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALE	Arbeitslosenentschädigung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
Art.	Artikel
ARV	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung
ASAL	Elektronisches Zahlungssystem in der Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (SR 837.0)
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (SR 837.02)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
ca.	zirka
CHF	Schweizer Franken
d. h.	das heisst
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation

ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301)
EU	Europäische Union
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
i. v. M.	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung (SR 831.201)
KAST	Kantonale Amtsstelle
KAE	Kurzarbeitsentschädigung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematischen Sammlung des Bundesrechts
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SWE	Schlechtwetterentschädigung
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZI	Zentrale Inkassostelle



Rückforderung

(Erste Version des Kapitels A: Januar 2014)

Allgemeine Grundsätze

- A1** Gesetzliche Grundlage für Rückforderungen im Sozialversicherungsbereich bildet Art. 25 ATSG.

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückzuerstatten. Als unrechtmässige Leistungen gelten Leistungen, die bezogen wurden, obwohl die Auszahlungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren.

- A2** Die Rückforderung betrifft Leistungen, die zu Unrecht ausbezahlt worden sind. Unerheblich ist, ob es sich um eine fehlerhafte Auszahlung oder eine Verwechslung des Empfängers oder der Empfängerin handelt (z. B. Überweisung auf ein falsches Konto – EVG C 314/00 vom 15.12.2000). Ebenso ist nicht relevant, ob die Leistungen im formlosen Verfahren oder mittels formeller Verfügung gewährt worden sind.

Die zuständige Behörde ist gehalten, den gesetzmässigen Zustand wiederherzustellen. Je nachdem, ob die Verfügung/der Einspracheentscheid rechtskräftig ist oder nicht, sind die Verfahren unterschiedlich ausgelegt.

Voraussetzungsloses Zurückkommen auf die Leistungsausrichtung

- A3** Sind formell oder formlos zugesprochene Leistungen noch nicht rechtskräftig geworden, kann die Verwaltung innert 30 Tagen darauf zurückkommen, ohne dass die in A6 ff. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Frist von 30 Tagen läuft ab Erlass der zu berichtigenden Verfügung oder ab Leistungsausrichtung. Diese Frist darf nicht mit der «angemessenen Frist» verwechselt werden, die der versicherten Person eingeräumt wird, um eine formelle Verfügung zu verlangen (90 Tage).

⇒ Rechtsprechung

BGE 122 V 367 (Sind formlos zugesprochene, d. h. faktisch verfügte Leistungen noch nicht rechtsbeständig geworden, kann die Verwaltung darauf grundsätzlich ohne Rechtstitel [Wiedererwägung oder prozessuale Revision] zurückkommen)

- A4** Vorschusszahlungen kommt keine Rechtskraft zu, da ihnen keine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG zugrunde liegt. Sie können deshalb jederzeit zurückgefordert werden, ohne dass die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung erfüllt sein müssen (EVG C 89/88 vom 28.4.1989 Erw. 5).

Bei einer irrtümlich an eine nicht leistungsberechtigte Person ausgerichteten Leistung (z. B. auf falsches Postkonto) kann eine Rückforderung ebenfalls voraussetzungslos erfolgen.

Wiedererwägungs- und revisionsweises Zurückkommen auf die Leistungsausrichtung

- A5** Auch wenn Art. 25 ATSG nur von Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs spricht, braucht es grundsätzlich Wiedererwägungs- oder Revisionsgründe, um auf eine in Rechtskraft erwachsene und noch nicht richterlich überprüfte Verfügung zurückkommen zu können.

- A5a** In der Arbeitslosenversicherung kann man den Unterschied zwischen einer Wiedererwägung und einer prozessualen Revision so zusammenfassen, dass die Wiedererwägung Rechts- oder Sachverhaltenswürdigungsfragen (z. B. ein Rechnungsfehler oder eine falsche

Rechtsanwendung) erfasst, während sich die Revision ausschliesslich auf das spätere Auftauchen wichtiger Tatsachen oder Beweismittel bezieht, die geeignet sind, den Entscheid der zuständigen Behörde grundlegend zu verändern (z. B. die Zusprache einer IV- oder BVG-Rente, nachdem die Arbeitslosenkasse für denselben Zeitraum bereits Leistungen ausgerichtet hat – BGE 8C_51/2011 vom 13.4.2011).¹

Wiedererwägung

- A6** Gemäss einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts kann die Verwaltung formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide, welche keinen Gegenstand einer materiellen oder richterlichen Beurteilung gebildet haben, in Wiedererwägung ziehen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG).

Eine Verfügung oder ein Einspracheentscheid ist zweifellos unrichtig, wenn der Verwaltung im Zeitpunkt des Entscheides bei der Feststellung des Sachverhalts oder in der Rechtsanwendung ein Fehler unterlaufen ist (EVG C 307/01 vom 28.11.2003).

⇒ Rechtsprechung

EVG C 19/03 vom 17.12.2003 (Als Alleinaktionär/in und Verwaltungsratspräsident/in der Firma, die ihren Betrieb während der Perioden kontrollierter Arbeitslosigkeit weiterführte, war die versicherte Person vom Taggeldbezug zweifellos ausgeschlossen)

EVG C 180/00 vom 11.5.2001 (In einem anderen Fall wurde hingegen entschieden, dass die Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung nicht zweifellos unrichtig erfolgt ist, obwohl die versicherte Person Wiedereingliederungtaggelder der IV bezog)

EVG C 226/03 vom 8.11.2004 (Einer versicherten Person wurde eine Rahmenfrist eröffnet, obwohl sich diese den Kontrollen entzog. Sie reichte der Kasse zwar Formulare zu den «Angaben der versicherten Person» ein, aber diese stammten nicht vom RAV. Ausserdem füllte sie den der RAV vorbehaltenen Teil selber aus)

BGE 8C_614/2011 vom 2.4.2012 Erw. 3 (Einer versicherten Person wurde Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet, obwohl sie Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung hatte)

BGE 8C_731/2011 vom 24.1.2012 (SWE: nicht kontrollierbarer Arbeitsausfall)

BGE 8C_443/2008 vom 8.1.2009 (Die KAST hat zum Zeitpunkt ihres Entscheids ein wichtiges Dokument nicht berücksichtigt)

EVG C 24/01 und C 137/01 vom 28.4.2003 (Korrektur der Abrechnung und Rückforderung)

EVG C 11/05 vom 16.8.2005 (Der relevante Sachverhalt seit der Meldung der Arbeitslosigkeit durch die versicherte Person lässt den Schluss zu, dass die Ausrichtung von ALE zweifellos unrichtig war)

- A7** Für die Beantwortung der Frage, ob die Berichtigung der Verfügung oder des Einspracheentscheides von erheblicher Bedeutung ist, sind die gesamten Umstände des Einzelfalles massgebend, zu denen auch die Zeitspanne gehört, die seit der zu Unrecht erfolgten Leistungsgewährung verstrichen ist (BGE 129 V 110).

Ein allgemein gültiger Höchstbetrag, bis zu dem von unerheblicher Bedeutung auszugehen ist, kann nicht festgelegt werden (A28).

So hat das EVG in ARV 2000 S. 208 bei einer unrechtmässigen Ausrichtung von CHF 706 die erhebliche Bedeutung bejaht, während in BGE 129 V 110 Erw. 5 die Erheblichkeit für

¹ A5a eingefügt im Januar 2020

die Berichtigung einer unrechtmässig erfolgten Auszahlung von 5 Taggeldern über 1,5 Jahre nach der Auszahlung verneint wurde.

⇒ Weitere Beispiele

BGE 125 V 383 Erw. 3 (Bei der Beurteilung, ob eine Wiedererwägung wegen zweifelloser Unrichtigkeit zulässig sei, ist vom Rechtszustand auszugehen, wie er im Zeitpunkt des Verfügungserlasses bestanden hat, wozu auch die seinerzeitige Rechtspraxis gehört; eine Praxisänderung vermag die frühere Praxis nicht als zweifellos unrichtig erscheinen zu lassen)

EVG C 44/02 vom 6.6.2002 (Pendlerkostenbeiträge: Betrag von CHF 494 erscheint nicht als derart erheblich, als dass eine Wiedererwägung gerechtfertigt wäre)

Prozessuale Revision

A8 Die Verwaltung muss formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision ziehen, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war und die eine andere rechtliche Beurteilung nach sich ziehen könnten (Art. 53 Abs. 1 ATSG, BGE 8C_422/2011 vom 5.6.2012, EVG P 59/02 vom 28.8.2003).

Die neuen Beweismittel müssen die Revisionsgründe stützen oder Tatsachen beweisen können, die im Verfahren bekannt oder aus den Akten zu entnehmen waren, aber nicht in Erwägung gezogen wurden. Es genügt nicht, dass die Tatsachen anders beurteilt werden können oder dass die Behörde diese falsch ausgelegt hat, die fehlerhafte behördliche Erwägung müsste in diesem Fall darauf zurückzuführen sein, dass die Entscheid relevanten Tatsachen nicht bekannt waren oder unbewiesen blieben (EVG U 146/04 vom 25.10.2004). So ist zum Beispiel ein auf gefälschten Dokumenten gestütztes Urteil ein Revisionsgrund. Gesetzes- oder Praxisänderungen stellen keinen Revisionsgrund dar.

Die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision sind nicht gegeben, wenn der Verwaltung zum Zeitpunkt der Leistungszusprache alle massgebenden Sachverhalte bekannt sind (EVG C 289/98 vom 12.5.1999) oder wenn die Revisionsgründe im normalen Verfahren hätten eingebracht werden können (EVG U 198/04 vom 29.3.2005).

Neue Tatsachen, die eine Revision rechtfertigen:

- BGE 8C_1027/2008 vom 8.9.2009 (Erhalt der Bescheinigung über Zwischenverdienst nach Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung);
- BGE 8C_317/2011 vom 31.10.2011 (keinen Wohnsitz in der Schweiz).²

A9 Die Arbeitslosenkassen haben bei der prozessualen Revision von Verfügungen die verwaltungsrechtlichen Revisionsfristen zu beachten (Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 67 VwVG). Die Revision ist demnach innert einer Frist von 90 Tagen seit Kenntnis des Revisionsgrundes zu verfügen. Der Rückforderungsentscheid ist der versicherten Person innert dieser Frist von 90 Tagen zu eröffnen.

Die Revisionsfrist beginnt erst zu laufen, sobald sichere Kenntnis über die neue erhebliche Tatsache oder das entscheidende Beweismittel vorhanden ist. Die notwendigen Abklärungen haben zügig und innert angemessener Zeit zu erfolgen. Sind länger dauernde Abklärungen zum Revisionsstatbestand erforderlich, hat die Arbeitslosenkasse der versicherten Person den Revisionsgrund sowie die voraussichtliche Abänderung der Verfügung fristgerecht und unverzüglich anzuzeigen.

² A8 geändert im Januar 2020

Fordert die Arbeitslosenkasse unrechtmässig bezogene Leistungen aufgrund einer Revision zurück, hat sie die 90-tägige Revisionsfrist nach Art. 67 VwVG sowie die Verwirkungsfrist nach Art. 25 ATSG (vgl. A12 ff.) zu beachten.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 214/03 vom 23.4.2004 (Die prozessuale Revision von Verwaltungsverfügungen ist nur innerhalb der für die Revision von Beschwerdeentscheiden [Art. 67 VwVG] massgebenden Fristen zulässig. Bei einer Revision von Amtes wegen hat die Verwaltung innert einer Frist von 90 Tagen seit Kenntnis des Revisionsgrundes zu verfügen)

BGE 8C_789/2014 (Eine nachträgliche Einstellung in der Anspruchsberechtigung aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen stellt eine erhebliche neue Tatsache dar. Die Arbeitslosenkasse forderte für die entsprechende Periode die ausbezahlten Leistungen zurück. Die 90-tägige Revisionsfrist wurde eingehalten)³

KAST-Entscheide

A10 Die Arbeitslosenkasse ist an die Entscheidungsfindung der KAST gebunden. Die Kasse prüft im Rückforderungsverfahren jedoch von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung, insbesondere die zweifelloso Unrichtigkeit und die erhebliche Bedeutung erfüllt sind.

Im Rückforderungsverfahren geht es somit nicht darum, die Angemessenheit des Entscheides der KAST zu prüfen, sondern lediglich um die Beurteilung der Wiedererwägungsgründe für die Vornahme der Rückforderung.

⇒ Rechtsprechung

BGE C 215/06 vom 20.3.2007 (Aberkennung der Vermittlungsfähigkeit)

BGE 8C_731/2011 vom 24.1.2012 (Schlechtwetter, nicht kontrollierbarer Arbeitsausfall)

BGE 126 V 399 (Die KAST hat im Zweifelsfallverfahren einzig zu prüfen, ob die materiellen Anspruchsvoraussetzungen [u. a. die Vermittlungsfähigkeit] gegeben sind. Diesbezüglich ist ihr Entscheid für die Arbeitslosenkasse bindend)

Bei Anweisungen zur Rückforderung im Zusammenhang mit Kassenrevisionen prüft die Ausgleichsstelle der ALV von Amtes wegen, ob die Wiedererwägungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Richterlich überprüfte Verfügung

A11 Hat ein Gericht in einem Fall rechtskräftig entschieden, so kann die Kasse die von ihr erlassene Verfügung nicht mehr ändern, auch nicht, wenn neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel aufgefunden werden. In diesem Fall ist einzig die richterliche Behörde befugt, auf den von ihr gefällten Entscheid revisionsweise zurückzukommen.

³ A9 geändert im Januar 2020 und Juli 2026

Erlöschen des Rückforderungsanspruchs

- A12** Der Rückforderungsanspruch verwirkt mit dem Ablauf von 3 Jahren, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von 5 Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Liegen Hinweise vor, dass die unrechtmässige Leistungsausrichtung auf einer strafbaren Handlung beruhen könnte, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so hat die Arbeitslosenkasse auch dieser längeren Verjährungsfrist Rechnung zu tragen und zu prüfen, ob der Rückforderungsanspruch gestützt auf die strafrechtliche Verjährungsfrist noch geltend gemacht werden kann. Ob die längere strafrechtliche Verjährungsfrist zur Anwendung kommt, muss das Sozialversicherungsgericht vorfrageweise entscheiden (Vorfrage; nicht abhängig von einem Strafverfahren: BGE 138 V 74 und BGE 8C_592/2007 vom 20.8.2008).

Die Rückforderungsverfügung unterliegt somit mindestens 2 Verwirkungsfristen: zum einen muss sie innerhalb von 3 Jahren seit Feststellung des Fehlers erlassen werden, zum andern beschränkt sich die Rückforderung i.d.R. auf die in den letzten 5 Jahren ausgerichteten Leistungen (EVG I 306/04 vom 23.9.2004). Die Kasse hat von Amtes wegen die Einhaltung der Verwirkungsfristen zu prüfen.⁴

Relative Verwirkungsfrist

- A13** Die Frist von 3 Jahren ist eine relative Verwirkungsfrist. Sie beginnt im Zeitpunkt zu laufen, in dem die Kasse zumutbarerweise Kenntnis vom rückforderungsbegründenden Sachverhalt haben konnte (BGE 124 V 382 Erw. 1; 122 V 270 Erw. 5a).

Liegt z. B. ein Fehler der Kasse bei der Leistungsberechnung vor, beginnt die Frist nicht bereits im Zeitpunkt zu laufen, in dem der Fehler begangen worden ist. Nicht das erstmalige unrichtige Handeln der Kasse ist fristauslösend, sondern es ist vielmehr auf jenen Tag abzustellen, an dem die Kasse später aufgrund einer Kassenrevision von ihrem Fehler hat Kenntnis nehmen müssen (EVG C 24/02 vom 11.2.2004). Sind verschiedene Verwaltungsbehörden am Rückforderungsverfahren beteiligt, beginnt die 3-jährige Frist ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem eine der zuständigen Stellen ausreichend Kenntnis des Sachverhalts hat. Erfährt z. B. die Kasse, dass die KAST die Vermittlungsfähigkeit einer versicherten Person abgelehnt hat, beginnt die Verwirkungsfrist in diesem Moment zu laufen, d. h. unter Umständen bereits vor der Rechtskraft des KAST-Entscheidunges.

Von diesem Grundsatz des Fristenlaufes wird abgewichen, wenn die Entscheid relevanten Informationen aus dem Handelsregister entnommen werden können. Aufgrund der Publizitätswirkung des Handelsregisters, aus dem z. B. die Verwaltungsratsstellung einer versicherten Person ersichtlich ist, muss sich die Arbeitslosenkasse diesen leistungsaus-schliessenden Sachverhalt von Anfang an entgegenhalten lassen (BGE 122 V 270), und das sogar dann, wenn die versicherte Person dies unerwähnt liess.⁵

⁴ A12 geändert im Januar 2021, Januar 2022 und Juli 2026

⁵ A13 geändert im Januar 2021

- A14** Die relative Verwirkungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Kasse alle notwendigen Fakten für die genaue Berechnung des Rückforderungsbetrages bekannt sind oder wenn die Rechtslage klar feststeht.

Somit beginnt die relative Verwirkungsfrist erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, nachdem die Kasse über die für die Rückforderung massgebenden Angaben/Unterlagen verfügt oder unter Anwendung der nötigen Sorgfalt darüber hätte verfügen können (BGE 8C_469/2011 vom 29.12.2011).

⇒ Rechtsprechung

BGE 112 V 180 (Falls es für die Ermittlung des Rückforderungsanspruchs des Zusammenwirkens mehrerer hiermit betrauter Verwaltungsstellen [hier: Invalidenversicherungs-Kommission und Ausgleichskasse] bedarf, genügt es für den Beginn des Fristenlaufs, wenn die erforderliche Kenntnis bei einer der zuständigen Verwaltungsstellen vorhanden ist)

Absolute Verwirkungsfrist

- A15** Die Frist von 5 Jahren ist eine absolute Verwirkungsfrist. Sie beginnt im Zeitpunkt zu laufen, in dem die Leistung effektiv erbracht worden ist (Zahlungsdatum) und nicht etwa im Zeitpunkt, in dem sie hätte erbracht werden müssten. Die Verwirkungsfrist richtet sich nach der zeitlichen Folge der einzelnen Entschädigungsabschnitte (Kontrollperioden, Abrechnungsperioden), für die die Auszahlung zu Unrecht erfolgt ist. Dabei beginnt für jede Zahlung eine separate 5-jährige Verwirkungsfrist zu laufen.

Diese Frist läuft in jedem Fall weiter, d. h. ein allfälliges Einsprache- oder Beschwerdeverfahren gegen die Rückforderungsverfügung hat keinen Einfluss auf den Fristenlauf. Die Frist gilt als eingehalten, wenn der Erlass der Rückforderungsverfügung innerhalb von 5 Jahren nach der Leistungsausrichtung erfolgt. Sobald die Rückforderungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, kann nur noch die Verwirkungsfrist für das Inkasso geltend gemacht werden (D2).

Rechtsbeständigkeit der Verfügung

- A16** Wurde die Rückforderung frist- und formgerecht durch Verfügung erlassen, ist die Verwirkungsfrist ein für allemal gewahrt, und zwar selbst dann, wenn die entsprechende Verfügung nachträglich aufgehoben und durch eine inhaltlich berichtigte neue Verfügung ersetzt werden musste.

Rückerstattungspflichtige Personen

Art. 25 ATSG; Art. 2 ATSV; Art. 95 Abs. 2 AVIG

A17 Rückerstattungspflichtig sind:

- der Bezüger oder die Bezügerin der unrechtmässig gewährten Leistungen und seine oder ihre Erben, sofern sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben;
 - ⇒ Rechtsprechung
EVG C 314/00 vom 15.12.2000 (Bezüger oder Bezügerin irrtümlich ausgerichteter Leistungen)
BGE 96 V 72 (Erben)
- Dritte oder Behörden, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung nach Art. 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden (z. B. Sozialhilfebehörden, Alimenteninkassostellen);
- Dritte oder Behörden, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde;
- eine andere Sozialversicherung;
- der Arbeitgeber (im Bereich KAE und SWE).

A18 Der Beistand oder die Beiständin ist nicht rückerstattungspflichtig. Dies gilt auch für Bevollmächtigte sowie für die bloss als Inkasso und Zahlstellen fungierenden Personen/Stellen. In diesen Fällen bleibt die versicherte Person rückerstattungspflichtig.

- ⇒ Rechtsprechung
EVG H 339/01 vom 17.6.2002 Erw. 3 (Ausschluss des Vormundes/der Vormundin von der Rückerstattungspflicht)
BGE 110 V 10 Erw. 3 (Eine Fürsorgebehörde, die im Hinblick auf erbrachte Vorschussleistungen mit ausdrücklicher Zustimmung der berechtigten Person nachzuzahlende Renten entgegennimmt, ist als Drittempfänger/in im Sinne von Art. 76 Abs. 1 AHVV zu betrachten)

Rückforderungsverfügung

Art. 25 ATSG; Art. 3 ATSV; Art. 83a Abs. 3 und 95 Abs. 2 AVIG; Art. 111 Abs. 2 AVIV

A19 Zuständige Verfügungsstellen:

- die Arbeitslosenkasse, welche die Leistungen ausgerichtet hat, oder ihre Nachfolgekasse;
- die Ausgleichsstelle der ALV für die Rückforderung von Kurzarbeitszeit- und Schlechtwetterentschädigungen nach einer Kontrolle des Arbeitgebers.⁶

A20 Ein Rückforderungsanspruch hat immer in Form einer Verfügung zu ergehen (BGE 130 V 388).⁶

Inhalt der Rückforderungsverfügung

Art. 49 ATSG

A21 Die Rückforderungsverfügung muss folgende Angaben enthalten:

- den Sachverhalt;
- den Umfang der Rückforderung;
- die Begründung;
- den Hinweis auf die Möglichkeit zur Einreichung eines Erlassgesuches und dessen Frist;
- die Rechtsmittelbelehrung;
- als Beilage die neue Abrechnung;
- besteht noch die Möglichkeit zur Verrechnung mit fälligen Leistungen gemäss AVIG, hat die Kasse zudem Folgendes zu verfügen (gilt auch für Einspracheentscheide):
 - der zurückzufordernde Betrag wird mit künftigen Leistungen verrechnet (vgl. D1 ff.);
 - den allfälligen Entzug der aufschiebenden Wirkung (Art. 54 ATSG, vgl. D5a).⁶

Eröffnung

A22 Die Rückforderungsverfügung muss dem Bezüger oder der Bezügerin der unrechtmässig bezogenen Leistungen oder seiner gesetzlichen Vertretung (Anwältin/Anwalt, Beistandschaft usw.; A18) per A-Post Plus eröffnet werden. Ein per A-Post Plus versandtes Schreiben gilt mit der Zustellung als empfangen. Aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der betroffenen Person keinen Nachteil erwachsen (Art. 49 Abs. 3, Satz 3 ATSG).

Ist der Bezüger oder die Bezügerin verstorben, kann die Verfügung einem der bekannten Erben oder Erbinnen eröffnet werden. Die zuständigen kantonalen Zivilbehörden informieren über die Existenz von Erben und Erbinnen sowie über den Stand der Erbschaft.

⁶ A19–A21 geändert im Juli 2019

⇒ Rechtsprechung

BGE 129 V 70 (Macht die Verwaltung nach dem Tod die Rückerstattung von Versicherungsleistungen geltend, genügt es für die Rechtswirksamkeit der Verfügung, wenn mit dieser nur eine einzelne Erbin oder ein einzelner Erbe der verstorbenen Person ins Recht gefasst wird)⁷

A23 Ist der Aufenthaltsort des Schuldners oder der Schuldnerin nicht bekannt und können weder die Gemeinde des letzten bekannten Wohnorts noch elektronische Telefonbücher Auskunft über den Verbleib geben, stehen insbesondere folgende Möglichkeiten offen:

- *Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA, Zentrum für Bürgerservice, Helpline@eda.admin.ch)*: Das EDA gibt die Adresse von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland bekannt, wenn ein begründetes Gesuch (unter Angabe der Gesetzesgrundlage) mit Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum der gesuchten Person vorliegt. Das EDA kann allerdings nur über Personen informieren, die sich bei einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Schweiz gemeldet haben.
- *Staatssekretariat für Migration (SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern)*: Das SEM gibt Auskunft über den Wohnort einer ausländischen Staatsangehörigen Person in der Schweiz oder darüber, ob diese Person die Schweiz verlassen hat. Es ist wichtig, in der Anfrage alle von der gesuchten Person bekannten Namen zu erwähnen (z. B. alle Familiennamen – das gilt insbesondere für portugiesische und spanische Namen), alle Vornamen, Geburtsdatum, Nationalität und die letzte in der Schweiz bekannte Adresse.
- *Zentrale Ausgleichsstelle, Genf (ZAS)*: Die ZAS gibt Auskunft über AHV-/IV-Rentempfänger/innen in der Schweiz und im Ausland sowie über Auslandschweizer/innen, die freiwillig ihre Beiträge bezahlen.

Auf EU-Ebene sind die Anträge auf Ausstellung von Formularen (PDU1 oder U002) zu prüfen, da darin jeweils die aktuelle Adresse der versicherten Person aufgeführt ist.

A24 Art. 55 ATSG erlaubt durch den Verweis auf Art. 36 VwVG die Eröffnung einer Verfügung durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt, insbesondere wenn der Aufenthaltsort einer Person unbekannt ist und diese keine erreichbare Vertretung hat oder wenn die Zustellung an ihrem Aufenthaltsort im Ausland nicht möglich ist.⁸

⁷ A22 geändert im Juli 2019 und Juli 2026

⁸ A24 geändert im Januar 2022

Auskunftbeschaffung und Zustellung in EU-Staaten

(Art. 76 und 77 VO EG 987/2009)

A24a Innerhalb der Europäischen Union können mit dem Formular R012 «Auskunftsersuchen» bei der zuständigen Behörde Informationen über eine bestimmte Person angefordert werden (z. B. genaue Adresse, Einkommen oder verwertbares Vermögen). Die ersuchte Behörde darf (mittels Formular R014 – «Antwort auf ein Auskunftsersuchen») nur die Informationen bekannt geben, auf die sie für das Inkasso ähnlicher Forderungen Zugriff hätte (keine spezifischen Nachforschungen).

Ausserdem können die Verfügungen einer Schweizer Arbeitslosenkasse an die zuständigen Behörden eines EU-Staates weitergeleitet und der Auftrag kann erteilt werden, diese der jeweiligen Empfängerin bzw. dem jeweiligen Empfänger im Einklang mit den in den betroffenen Staaten geltenden Vorschriften zuzustellen (Formular R015 – «Zustellungsersuchen»). Die ersuchte Behörde teilt danach mit, ob die Zustellung erfolgt ist (Formular R016 – «Antwort auf ein Zustellungsersuchen»).

Hinweis: Diese Möglichkeit besteht nur für Beträge von über € 350 (ca. CHF 420). Dieser Wert ist nur massgebend für das Amtshilfeersuchen und hindert eine Schweizer Kasse nicht daran, eine Verfügung für einen geringeren Betrag zu erlassen.

Die Formulare stehen auf dem TCNet zur Verfügung (Rubrik Administratives → Formulare → Internationales → 883/2004 → Paper SED).

Zustellung in andere Länder

A24b Die Zustellung von Rückforderungsverfügungen erfolgt über die diplomatischen Vertretungen der Schweiz im jeweiligen Land.

Verzicht auf Rückforderung

Vertrauensschutz (Grundsatz von Treu und Glauben)

A25 Der Grundsatz von Treu und Glauben schützt die Bürgerin oder den Bürger im berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten und bedeutet u. a., dass falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Recht suchenden Person gebieten. Eine falsche Auskunft ist bindend, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. die Amtsstelle in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat oder wenn sie nicht interveniert hat, obwohl sie von Gesetzes wegen dazu verpflichtet gewesen wäre (Art. 27 ATSG);
- b. die Amtsstelle für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn der Bürger oder die Bürgerin diese aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte;
- c. der Bürger oder die Bürgerin die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnte;
- d. im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen wurden, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können;
- e. die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat.

Als Dispositionen in diesem Sinne gelten auch Unterlassungen. Erforderlich ist, dass die Auskunft oder die Unterlassung der Auskunft für den darauf folgenden Fehler ursächlich war. Ein solcher Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn angenommen werden kann, die versicherte Person hätte sich ohne die fehlerhafte Auskunft anders verhalten. An den Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen Auskunft bzw. Verhalten der zuständigen Amtsstelle und Disposition bzw. Unterlassung der versicherten Person werden nicht allzu strenge Anforderungen gestellt. Denn bereits aus dem Umstand, dass eine versicherte Person Erkundigungen einholt, entsteht eine Vermutung dafür, dass sie im Falle eines negativen Entscheides anders gehandelt hätte. Der erforderliche Kausalitätsbeweis liegt deshalb bereits vor, wenn es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als glaubhaft erscheint, dass sich die versicherte Person bei korrekter Auskunft/Beratung anders verhalten hätte.

⇒ Rechtsprechung

BGE 8C_662/2011 vom 25.11.2011 (kein Vertrauensschutz bei nachfolgender Gesetzesrevision)

- A26** Hat die versicherte Person zu Unrecht Leistungen bezogen, weil sie gemäss den Anweisungen einer Durchführungsstelle des AVIG handelte (oder eine Handlung unterliess), wird die Kasse keine Rückforderung geltend machen können.

Wenn die Voraussetzungen für den Erlass offensichtlich sind

- A27** Gemäss Art. 3 Abs. 3 ATSV verfügt der Versicherer den Verzicht auf die Rückforderung, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind (C1 ff.). Die Offensichtlichkeit der Voraussetzungen für den Erlass muss aus Dokumenten hervorgehen, die im Besitz der Kasse sind.

Die Kasse kann auf die Rückforderung insbesondere dann verzichten, wenn

- die Rückforderung ausschliesslich auf einen Fehler der Kasse zurückgeht und
- dem Dossier zu entnehmen ist, dass die versicherte Person Sozialhilfe oder AHV/IV-Ergänzungsleistungen bezieht.

Um ein allfälliges Gesuch um Befreiung von der Ersatzpflicht zu begründen (D14), muss das Dossier einen Vermerk mit dem Entscheid der Kasse enthalten, warum sie auf eine Rückforderung verzichtet.

Guter Glaube und Rückforderungssumme unter CHF 800

- A28** Die Kasse kann zur administrativen Entlastung auf die Rückforderung verzichten, wenn diese einzig auf ein Verschulden der Kasse zurückzuführen ist, und wenn der geschuldete Betrag CHF 800 nicht übersteigt.

B

Verrechnung, Drittauszahlung, Zwangsvollstreckung

(Erste Version des Kapitels B: Januar 2014)

Verrechnung von Rückforderungen der ALV mit Nachzahlungen der IV, BV sowie anderer Sozialversicherungen

Art. 94 AVIG

- B1** Gemäss Art. 94 AVIG kann eine Rückforderung, die aufgrund nachträglicher Leistungszusprechung einer der genannten Versicherungen erlassen wurde, mit den Nachzahlungen dieser Versicherungen verrechnet werden. In Abweichung von Art. 25 Abs. 1 ATSG beschränkt sich die Rückforderungssumme auf die Höhe der für denselben Zeitraum von den anderen Sozialversicherungen ausgerichteten Leistungen (Art. 95 Abs. 1^{bis} AVIG).

⇒ Rechtsprechung

BGE 136 V 195 (Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei rückwirkender Ausrichtung einer ganzen IV-Invalidenrente zufolge gleichzeitigen Anspruchs auf eine Invalidenrente der IV und auf eine Witwen- oder Witwerrente)

Meldung

- B2** Mit dem Meldeverfahren wird sichergestellt, dass die andere Versicherungseinrichtung ihre Leistungen im Umfang der Verrechnung nicht mehr mit befreiender Wirkung an die versicherte Person erbringen kann.

Stellt die Kasse fest, dass die versicherte Person bei einer anderen Versicherung einen Antrag auf Leistungen gestellt hat, leitet sie mittels des Formulars «Meldung über die Auszahlung von Leistungen der ALV» das Meldeverfahren ALV-IV-MV-UV-BV ein.

Die Arbeitslosenkasse stellt sicher, dass das Meldeverfahren gegenüber dem zuständigen anderen Versicherer rechtzeitig eingeleitet wird, ansonsten läuft sie Gefahr, dass die Versicherung ihre Leistungen mit befreiender Wirkung direkt an die versicherte Person auszahlt.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen mehreren Versicherungen ist das Meldeverfahren bei allen möglichen Versicherungen einzuleiten.⁹

- B3** Ergibt sich aus den Angaben der versicherten Person, dass sie einen Antrag auf Leistungen der IV gestellt hat, so ist sie unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht (Art. 28 ATSG) aufzufordern, darüber Auskunft zu erteilen, ob sie bei ihrem BVG-Versicherer ebenfalls einen Antrag auf Leistungsausrichtung gestellt hat. Wird dies von der versicherten Person bejaht, ist das Meldeverfahren sofort auch gegenüber dem BVG-Versicherer einzuleiten.

Andernfalls ist zu beachten, dass aufgrund von Art. 49 Abs. 4 ATSG die IV-Stellen gehalten sind, die Vorsorgeeinrichtungen – spätestens anlässlich der Verfügungseröffnung – in das IV-rechtliche Verfahren einzubeziehen (BGE 129 V 73). Die IV-Stellen haben daher die Pflicht, die involvierten oder als solche in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen zu ermitteln (SZS 47/2003, S. 142 ff.).

⁹ B2 geändert im Januar 2026

- B4** Für die Ermittlung des zuständigen BVG-Versicherers kann sich die Kasse im Zeitpunkt des Vorliegens des IV-Vorbescheids an die IV-Stelle wenden. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Kassen, aufwändige Abklärungen zur Ermittlung des BVG-Versicherers vorzunehmen.
- B5** Nach der Rückmeldung der IV-Stelle hat die Kasse das Meldeverfahren gegenüber dem BVG-Versicherer einzuleiten. Ist davon auszugehen, dass die versicherte Person bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Antrag auf Ausrichtung einer BVG-Leistung gestellt hat, weist die Arbeitslosenkasse den BVG-Versicherer darauf hin, dass das Meldeverfahren vorsorglich eingeleitet werde.
- B6** Kommt die IV-Stelle der Aufforderung nach Bekanntgabe des BVG-Versicherers auf dem Formular nicht nach, fragt die Kasse ein zweites Mal nach. Ist auch das wirkungslos, erstattet die Kasse der Ausgleichsstelle der ALV Meldung. Dieses nimmt in der Folge mit dem BSV Kontakt auf, um eine Verbesserung der Mitwirkung der IV-Stellen zu erwirken.
- Gleichzeitig wendet sich die Kasse unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht (Art. 28 ATSG) an die versicherte Person mit der Aufforderung, bekannt zu geben, bei welchem BVG-Versicherer sie Leistungen beantragt hat oder zu beantragen gedenkt.
- B7** Führen diese Massnahmen nicht zum Erfolg, leitet die Kasse weitere Schritte ein:
- Die versicherte Person hat Anspruch auf Leistungen gegenüber dem letzten BVG-Versicherer. Die Kasse informiert die versicherte Person entsprechend.
 - Der leistungspflichtige BVG-Versicherer ist befugt, die Leistungen einzustellen, wenn die versicherte Person nicht innert angemessener Frist ihre Ansprüche gegenüber der/den anderen in Frage kommenden Vorsorgeeinrichtung(en) geltend macht. Die Arbeitslosenkasse kann von der versicherten Person verlangen, dass sie ihre Ansprüche geltend macht.
 - Verweigert die versicherte Person die Geltendmachung der Ansprüche, fordert die Kasse – nach vorgängiger Androhung mit Hinweis auf die entsprechenden Rechtsfolgen – die dadurch entstandene Schadenssumme von der versicherten Person zurück. Die Schadenssumme beläuft sich auf die nach erfolgter Verrechnung mit IV-Leistungen ungedeckt gebliebene Rückforderung bis maximal zum Betrag der entgangenen BVG-Leistungen. Wenn die entgangene BVG-Leistung nicht bestimmt werden kann, nimmt die Kasse die Anmeldung der versicherten Person bei der Pensionskasse vor.¹⁰
- B8** Wenn trotz dem rechtzeitig per Einschreiben (R) eingeleiteten Meldeverfahren der andere Versicherungsträger nicht zugunsten der Arbeitslosenkasse verrechnet, sondern die Leistung an die versicherte Person ausgerichtet hat, muss die Arbeitslosenkasse unter Hinweis auf Art. 94 Abs. 2 AVIG bzw. Art. 70/71 ATSG ihre Rückforderung mittels Verfügung gegenüber diesem Versicherungsträger geltend machen.

Rückmeldung

- B9** Die andere Versicherung meldet der Arbeitslosenkasse Beginn und Umfang des Leistungsanspruchs. Es kann auch vorkommen, dass die Versicherung die Kasse bei dieser Gelegenheit darüber informiert, dass sie wegen einer anderen laufenden Verrechnung (z. B. im Falle einer rückwirkenden Ausrichtung einer ganzen IV-Invalidenrente zufolge

¹⁰ B7 geändert im Januar 2026

gleichzeitigen Anspruchs auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV) dem Verrechnungsantrag nicht Folge geben kann. In diesem Fall bleibt der Kasse nichts anderes übrig, als abzuwarten, bis diese Verrechnung abgeschlossen ist.

Die AHV-Ausgleichskasse wird nach Durchführung der ihr obliegenden Berechnungen unter Zugrundelegung der Mitteilung der IV-Stelle eine Rückmeldung gegenüber der Arbeitslosenkasse machen. Dies erfolgt mit dem Formular 716.008 «Meldeverfahren ALV-IV-MV-UV-BV oder dem Formular 318.183 der [AHV/IV «Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV und EO \(Mutterschaftsentschädigung\)»](#).

- B10** Der BVG-Versicherer richtet seine Leistungen nach den für ihn geltenden gesetzlichen und statutarischen Vorgaben aus. Im Zeitpunkt, in dem die Leistungspflicht und -höhe der IV feststeht, wird in der Regel die Leistungspflicht des BVG-Versicherers noch nicht bekannt sein, so dass dessen Rückmeldung mit zeitlicher Verzögerung bei der Kasse eintreffen wird. Die Fälligkeit (Verrechnungsvoraussetzung) der BVG-Leistung dürfte somit im Zeitpunkt der Fälligkeit der IV-Leistung noch nicht gegeben sein. Das Verrechnungsverfahren mit der IV wird davon jedoch nicht berührt, d. h. ist ohne Verzug fortzusetzen.

Rückforderungsverfügung

- B11** Nach Kenntnisnahme der oben erwähnten Rückmeldung stellt die Arbeitslosenkasse die Rückforderungsverfügung gegenüber der versicherten Person sofort aus. Die Rückforderungsverfügung der Arbeitslosenkasse basiert somit auf einer nicht in Rechtskraft erwachsenen, ja noch nicht einmal erlassenen Verfügung der IV. Dies ist an sich nicht zu beanstanden, kann indes im Falle einer Einsprache/Beschwerde der versicherten Person gegen die IV-Verfügung dazu führen, dass die Grundlagen für die Berechnung der ALV-Rückforderungsverfügung nachträglich geändert haben. Die versicherte Person dürfte in der Regel auch gegen die ALV-Rückforderungsverfügung Einsprache erheben. In diesem Fall ist das Einspracheverfahren bis zum rechtskräftigen IV-Entscheid zu sistieren. Erhebt die versicherte Person hingegen keine Einsprache gegen die ALV-Rückforderungsverfügung, hat die Kasse bei Vorliegen eines die ursprüngliche IV-Verfügung abändernden rechtskräftigen IV-Entscheidung von Amtes wegen eine Revision der Rückforderungsverfügung vorzunehmen.
- B12** Die Kasse gibt in der Rückforderungsverfügung gegenüber der versicherten Person den genauen Betrag ihrer Rückforderung bekannt. Dabei ist zu beachten, dass sich gemäss Art. 95 Abs. 1^{bis} AVIG die Rückforderungssumme auf die Höhe der von der anderen Versicherung für denselben Zeitraum ausgerichteten Leistung beschränkt. Der in der Verfügung auszuweisende Rückforderungsbetrag entspricht somit dem Verrechnungsbetrag mit dem anderen Versicherer. In den Erwägungen der Verfügung muss der Rückforderungsbetrag zahlenmässig hergeleitet werden können.

Im Dispositiv der Verfügung muss insbesondere Folgendes aufgenommen werden:

- der gesamte Betrag, der zu Unrecht ausgerichteteten Leistung und
- der effektiv zurückzubehaltende Betrag.

In der Verfügung muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Rückforderung mit den nachträglich ausgerichteteten Leistungen der zuständigen Versicherung verrechnet wird. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Einsprache gegen die Rückforderungsverfügung bzw. gegen die Verrechnung mit der anderen Versicherung nur bei der Arbeitslosenkasse erhoben werden kann.

Liegt in diesem Zeitpunkt noch keine Rückmeldung des BVG-Versicherers vor, kann diese in der Rückforderungsverfügung nicht aufgenommen werden, da der zu verrechnende Betrag noch nicht bestimmbar ist. Dies bedeutet, dass das oben erwähnte Verfahren zu wiederholen ist, sobald die Rückmeldung des BVG-Versicherers bei der Kasse eingetroffen ist. Der BVG-Versicherer erstellt eine Abrechnung analog zu jener der AHV-Ausgleichskasse, ohne dabei jedoch eine Verfügung zu erlassen.

- B13** Ist eine andere Versicherung mit der geltend gemachten Verrechnung nicht einverstanden, muss dieser den Rechtsweg gegen die Rückforderungsverfügung beschreiten. Der Versicherer kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person.

Berechnungsformel

- B14** Der Verrechnungsbetrag wird nach der folgenden Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Leistung der anderen Sozialversicherung (Monatsbetrag)} \times \text{Anzahl der anspruchsberechtigten ALE-Tage (Kontrollperiode)}}{21,7}$$

In jedem Falle ist eine Verrechnung mit nachträglichen Leistungen einer anderen Sozialversicherung nur bis zur Höhe dieser Leistung möglich. Diese Beschränkung ist für jeden Monat zu beachten.

⇒ Rechnungsbeispiel: (Excel-File auf dem TCNet verfügbar)¹¹

Name: HANS MUSTER													
Pos.	1 Monat	2 IV Rente	3 x Anspruchsberechtigte ALE-Tage	4 / Ø Arb.-Tg.		5 Höchstbetrag Rückforderung an IV	6 Ausbezahlte Taggelder Total netto	7 Anspruch	8 Rückford.-Betrag an IV	9 BVG Rente	10 Rückford. Betrag an BVG	11 Abschreibung zu Lasten Fonds	12 Total mögl. Rückford. z.G. ALK
1	Jan. 19		x	/ 21.70	= 0.00 →	0.00			0.00		0.00	0.00	0.00
2	Feb. 19		x	/ 21.70	= 0.00 →	0.00			0.00		0.00	0.00	0.00
3	Mär. 19		x	/ 21.70	= 0.00 →	0.00			0.00		0.00	0.00	0.00
4	Apr. 19		x	/ 21.70	= 0.00 →	0.00			0.00		0.00	0.00	0.00
5	Mai. 19		x	/ 21.70	= 0.00 →	0.00			0.00		0.00	0.00	0.00
	Total	0.00	0.00			0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

- B15** Nach Erhalt der Rückmeldung der anderen Versicherung stellt die Arbeitslosenkasse Antrag auf Verrechnung mit dem Formular [«Antrag auf Verrechnung von Sozialversicherungsleistungen» \(716.009\)](#) und übermittelt die der versicherten Person eröffnete Rückforderungsverfügung auch dieser Versicherung.

Das Formular «Antrag auf Verrechnung von Sozialversicherungsleistungen» ist im TCNet unter der Rubrik «Formulare» abrufbar. Es kann gegenüber jeder Versicherung verwendet werden.

- B16** Nach Erhalt der Rückmeldung der Arbeitslosenkasse erstellt die AHV-Ausgleichskasse die Rentenverfügung oder Rentennachzahlungsverfügung. Liegt ein Verrechnungsantrag vor, versieht sie die Verfügung mit dem Nachzahlungs- und Verrechnungsvermerk.

¹¹ B14 geändert im Juli 2019

- B17** Die gesetzliche Grundlage für eine Verrechnung mit BVG-Leistungen besteht seit dem 1.7.2003. Deshalb können BVG-Leistungen für eine Zeitspanne vor dem 1.7.2003 nicht zur Verrechnung herangezogen werden.

Verrechnung mit EU- und EFTA-Staaten

(Art. 72 VO EG 987/2009 für EU-Staaten; Art. 111 Abs. 2 VO EWG 574/72 für EFTA-Staaten)

- B18** Gemäss Freizügigkeitsabkommen kann beim zuständigen Träger eines EU- oder EFTA-Staats um Verrechnung von zu Unrecht ausbezahlten Leistungen ersucht werden. In diesem Fall behält der zuständige Träger seine Leistungen bis zum geschuldeten Betrag ein, wie wenn es sich um einen von ihm selbst zu viel gezahlten Betrag handeln würde. Danach überweist er den einbehaltenen Betrag an den Träger, der um Verrechnung ersucht bzw. die nicht geschuldeten Leistungen ausbezahlt hat.

Um diese Regelung anwenden zu können, muss die schweizerische Arbeitslosenkasse darüber informiert sein, dass die versicherte Schuldnerin oder der versicherte Schuldner Leistungen in einem EU- oder EFTA-Staat bezieht. Dies geschieht z. B. mittels Austausch von Formularen zwischen den zuständigen Trägern (U001). In diesem Fall ist es wichtig, dass die Kasse rasch um eine Einbehaltung von Leistungen ersucht (mittels Formular R001).¹²

¹² B18 geändert im Januar 2022

Drittauszahlung

Art.94 Abs. 3 AVIG, 124 AVIV

Vorschussleistende Fürsorgestellen – Beanspruchung der Nachzahlung

- B19** Haben öffentliche oder private Fürsorgestellen für einen Zeitraum, für den rückwirkend Taggelder ausgerichtet werden, Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt erbracht, so können sie die Nachzahlung bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen beanspruchen.

Fürsorgestellen

- B20** Als öffentliche Fürsorgestelle gilt ein staatliches Gemeinwesen, das Sozialhilfe erbringt. Als private Fürsorgestelle gilt eine gemeinnützige Einrichtung oder Stelle (z. B. eine Stiftung).

Aufgaben der Arbeitslosenkasse

- B21** Damit die Arbeitslosenkasse Kenntnis von den Vorschussleistungen einer Fürsorgestelle erhält und diese die Nachzahlung bestimmungsgemäss ausrichten kann, sieht Art. 124 Abs. 1 AVIV eine sofortige Pflicht zur Geltendmachung des Anspruchs durch die bevorschussende Stelle vor.

Hat die Arbeitslosenkasse infolge dieser Meldung oder aufgrund anderweitiger Umstände (z. B. Angaben der versicherten Person) Kenntnis von den Vorschusszahlungen bzw. der Beteiligung einer Fürsorgestelle, sorgt sie dafür, dass ihre Nachzahlung bis maximal zur Höhe der Vorschusszahlungen an die Fürsorgestelle erfolgt.

Bei der Berechnung des der Fürsorgestelle zu erstattenden Betrages ist die zeitliche und sachliche Kongruenz zu wahren.

Zeitliche Kongruenz

- B22** Zeitliche Kongruenz bedeutet, dass sich die Zeiträume, für welche Vorschussleistung und Nachzahlung erbracht werden, decken müssen. Vorschussleistungen, die nicht für einen Zeitraum erbracht wurden, für welchen die Nachzahlung erfolgt, dürfen somit nicht erstattet werden.

Sachliche Kongruenz

- B23** Sachliche Kongruenz bedeutet, dass nur den Lebensunterhalt betreffende Vorschusszahlungen erstattungspflichtig sind. Damit wird eine Bereicherung der Fürsorgestelle bzw. eine sachfremde Verwendung der Nachzahlung verhindert (Deckung anderweitiger Forderungen der Fürsorgestelle gegenüber der versicherten Person).

Vorschussleistungen

B24 Art. 124 Abs. 2 AVIV definiert in Anlehnung an Art. 85^{bis} IVV diejenigen Leistungen von Fürsorgestellen, die als Vorschussleistungen gelten. Die Arbeitslosenkasse fordert zur korrekten Abwicklung der Erstattung die notwendigen Angaben von der die Nachzahlung beanspruchenden Fürsorgestelle an. Es sind dies folgende Angaben:

- Umfang der Vorschussleistung;
- Zeitraum, für den die Vorschussleistung erbracht wurde;
- Art der Vorschussleistung (dem Lebensunterhalt dienend?);
- Grundlage der Vorschussleistung (Freiwilligkeit/Vertrag/Gesetz);
- Verpflichtung zur Rückerstattung und schriftliche Zustimmung der versicherten Person zur Auszahlung der Nachzahlung an die bevorschussende Stelle im Falle von freiwilligen Leistungen.

Aufgrund dieser Angaben prüft die Kasse, ob und inwieweit die Voraussetzungen zur Auszahlung der Nachzahlung an die bevorschussende Stelle gegeben sind.

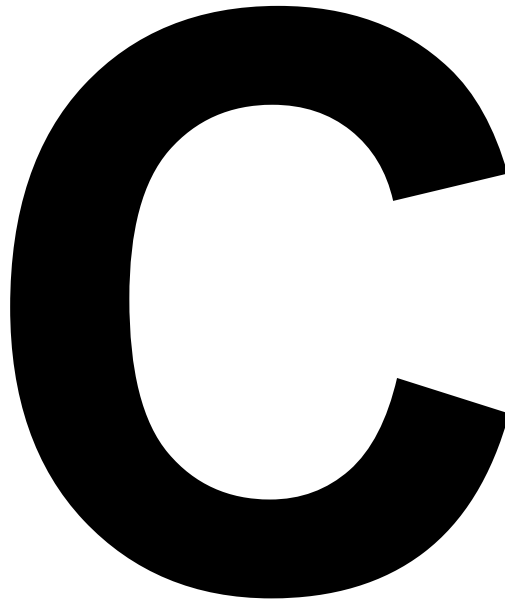
Verfügung

B25 Die (teilweise) Auszahlung der Nachzahlung an die Fürsorgestelle ist in der Bezügerabrechnung auszuweisen. Die versicherte Person kann in der Folge eine Verfügung verlangen.

Beschränkung der Zwangsvollstreckung

B26 Im Rahmen von Einkommenspfändungen werden bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums die von den Fürsorgestellen Dritten direkt ausgerichteten Leistungen (Miete, Krankenkassenprämie usw.) von den Beitreibungsämtern nicht berücksichtigt. Dadurch erhöht sich der pfändbare Anteil des schuldnerischen Einkommens bzw. der rückwirkend zur Auszahlung gelangenden Arbeitslosenentschädigung (Nachzahlung). Dies hat unter Umständen zur Folge, dass vorschussweise erbrachte Leistungen nicht vollumfänglich durch die Nachzahlungen gedeckt sind. Mit anderen Worten bezahlen die Fürsorgestellen indirekt die Schulden der bedürftigen Personen bei Dritten ab (z. B. für Konsumgüter).

Die Verrechnungsschranke des Existenzminimums kommt somit nicht zum Tragen, wenn dieses in der fraglichen Zeit durch Leistungen der Sozialhilfe sichergestellt war. Voraussetzung ist allerdings, dass die Sozialhilfe die Leistungen für die Zeitspanne erbringt, während der die versicherte Person auf den Entscheid eines Sozialversicherungsträgers über die Anspruchsberechtigung gewartet und anschliessend rückwirkend Versicherungsleistungen zugesprochen erhalten hat. Könnte sich die versicherte Person in einem solchen Fall auf das Existenzminimum berufen und die Auszahlung in diesem Umfang an sich selbst verlangen, käme sie zweimal in den Genuss von Leistungen (BGE 8C_55/2010 vom 6.8.2010).



Erlass

(Erste Version des Kapitels C: Januar 2014)

Gesetzliche Grundlage

Art. 25 Abs. 1 ATSG; Art. 4 und 5 ATSV

C1 Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer beim Leistungsbezug gutgläubig war, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Diese Voraussetzungen gelten sowohl für natürliche als auch für juristische Personen (BGE 122 V 270 Erw. 4 in fine).

Die beiden Voraussetzungen «guter Glaube» und «grosse Härte» müssen kumulativ erfüllt sein.

Begriffe

Guter Glaube

- C2** Es muss unterschieden werden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob jemand bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen.

Guter Glaube liegt nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsmangels (Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges) vor. Vielmehr darf sich der Bezüger oder die Bezügerin unrechtmässiger Leistungen nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube entfällt somit, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf ein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihre fehlerhafte Handlung oder Unterlassung nur eine leichte Fahrlässigkeit darstellt (BGE 112 V 97 Erw. 2c mit Hinweisen; ARV 1992 S. 103 Erw. 2b). Die Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht ist die häufigste Form eines schuldhaften Verhaltens. In Betracht fallen kann aber etwa auch die Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu erkundigen (ARV 1998 S. 234 Erw. 4b mit Hinweisen). Gutgläubigkeit muss zum Zeitpunkt des Leistungsbezuges vorliegen. Eine versicherte Person kann sich jedoch zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs nicht auf den guten Glauben berufen, wenn sie aufgrund ihrer wesentlich fehlerhaften Handlung mit einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung rechnen musste. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Sanktion abklärungsbedingt erst in einer späteren Kontrollperiode erfolgen kann (z. B. ungenügende Arbeitsbemühungen oder Nichterscheinen zu einem Beratungsgespräch).

Die Rechtsprechung zu Art. 47 Abs. 1 AHVG (gültig bis zur Einführung des ATSG) gilt sinngemäss auch für die Arbeitslosenversicherung. Mit der Einführung des ATSG hat in Bezug auf die Beurteilung der Gutgläubigkeit nichts geändert.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 18/01 vom 11.6.2002 (Die Voraussetzung für den guten Glauben ist entweder erfüllt oder nicht erfüllt, d. h. sie kann nicht teilweise gegeben sein. Die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens ist grundsätzlich an die versicherte Person gebunden [natürliche oder juristische Person], welche die Leistungen unrechtmässig bezogen hat. Die Rechtsprechung sieht jedoch im Falle einer gesetzlichen oder vertraglichen Vertretung eine Ausnahme vor. Die Fahrlässigkeit der gesetzlichen oder vertraglichen Vertretung wird der vertretenen Person grundsätzlich angerechnet)

BGE 112 V 97 (Der Versicherte hat sich den guten oder bösen Glauben des Vormunds anrechnen zu lassen; hingegen ist die Frage der grossen Härte einzig in der Person und nach den Verhältnissen des Versicherten zu prüfen)

EVG C 70/03 vom 2.7.2003 (erkennbarer Fehler für die versicherte Person)

EVG C 42/02 vom 31.10.2002 (wahrheitswidrige Angaben auf dem Formular)

BGE 112 V 97 Erw. 2c (leichte Verletzung der Meldepflicht schliesst guten Glauben nicht aus)

⇒ Guter Glaube liegt nicht vor, wenn:

- EVG C 223/00 vom 5.2.2001 Erw. 3a; EVG C 162/03 vom 24.3.2004 (die zur Kontrolle der Arbeitszeit erforderlichen Unterlagen zu früh entsorgt wurden)
- EVG C 229/01 vom 12.3.2002 (der Versicherte aufgrund seiner Ausbildung und seiner bisherigen Tätigkeit im Versicherungsbereich hätte wissen müssen, dass er aufgrund seiner Stellung als Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH und als Arbeitnehmer dieser GmbH einen massgebenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Gesellschaft hat. Er hätte deshalb die Arbeitslosenkasse darüber informieren müssen)

- EVG C 136/98 vom 24.3.1999; EVG C 437/99 vom 11.9.2000 (ein Personalverleihunternehmen/Temporärbüro anhand der einschlägigen Unterlagen zur Schlechtwetterentschädigung ohne Weiteres hätte erkennen müssen, dass kein Anspruch auf SWE vorliegt. Das Unternehmen hätte sich bei der Kasse über die Rechtmässigkeit der Bezüge informieren müssen)
 - ARV 1998 S. 70 (eine versicherte Person zu 50 % und unentgeltlich in der Firma ihres Sohnes arbeitet und dies der Arbeitslosenkasse nicht meldet)
 - BGE 8C_120/2012 vom 11.6.2012; BGE 8C_312/2012 vom 19.6.2012 (ein Unternehmen, das KAE- oder SWE beantragt, über keine systematische Arbeitszeitkontrolle verfügt)
- ⇒ Guter Glaube liegt vor :
- EVG C 150/01 vom 11.4.2002 (Gutgläubigkeit der versicherten Person, die während des Zwischenverdienstes alle Bedingungen erfüllt hat und von der man nicht erwarten konnte, dass sie sich der Tatsache hätte bewusst sein müssen, dass ihr einzig auf Provisionen basierender Lohn weder orts- noch berufsüblich war, zumal die zuständige Behörde diesbezüglich nie informiert hat)
 - BGE 8C_269/2009 vom 13.11.2009 Erw. 5 (eine Sanktionsandrohung allein ist nicht geeignet, den guten Glauben der versicherten Person zu zerstören)

- C3** Stirbt die rückerstattungspflichtige Person, geht die Rückforderung auf ihre Erben über, falls diese die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben. Die Erben haben die Möglichkeit ein Erlassgesuch zu stellen, wenn sie ihrerseits gutgläubig waren und die Rückforderung für sie eine grosse finanzielle Härte bedeuten würde (BGE 105 V 74 Erw. 4).

Grosse Härte

- C4** In Art. 5 ATSV wird die grosse Härte wie folgt definiert:

«Eine grosse Härte im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG liegt vor, wenn die vom Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Abs. 4 die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen».

Für detaillierte Ausführungen wird auf den Erhebungsbogen zum Erlassgesuch inkl. die Wegleitung sowie auf das Beiblatt zum Entscheid betreffend Erlassgesuch verwiesen, die auf dem TCNet regelmässig aktualisiert werden.

Aufgrund der Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 32 ATSG) ist die für die Gewährung von AHV/IV-Ergänzungsleistungen zuständige Amtsstelle gehalten, die für den Erlassentscheid zuständige KAST zu informieren, wenn dieses für die Beurteilung besonderer Fälle (z. B. minderjährige oder in einem Heim lebende Personen) auf Schwierigkeiten stösst.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 200/01 vom 17.7.2002, C 200/01 (Verzicht auf Einkommen)

Massgebend für die Beurteilung der grossen Härte ist der Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist (BGE 105 V 74 Erw. 4).

- C5** Um beurteilen zu können, ob eine grosse Härte vorliegt, hat die Ausgleichsstelle der ALV für die versicherten Personen Antrags- und Verfügungsformulare ausgearbeitet. Im TCNet stehen in Excel entsprechende Erhebungsbogen zur Verfügung, die regelmässig aktualisiert werden.

C6 Behörden

Behörden, welchen die Leistungen nach Art. 20 ATSG oder nach den Bestimmungen der Einzelgesetze ausgerichtet wurden, können sich nicht auf das Vorliegen einer grossen Härte berufen (Art. 4 Abs. 3 ATSV).

C7 Arbeitgeber

Für die Arbeitgeber liegt eine grosse Härte vor, wenn die Rückforderungssumme 20 % des durchschnittlichen Reingewinns (Positiv-Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung/ Betriebsrechnung) von 3 Jahren übersteigt.

⇒ Beispiel

Der jahresdurchschnittliche Reingewinn in den letzten 3 Jahren beträgt CHF 100 000. Der Rückforderungsbetrag beläuft sich auf CHF 26 000. In diesem Falle werden dem Arbeitgeber CHF 6000 (6 % des durchschnittlichen Jahresgewinns) erlassen.

Verfahren

Art. 4 Abs. 4 und 5 ATSV; 95 Abs. 3 AVIG

- C8** Die rückerstattungspflichtige Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter hat das Erlassgesuch schriftlich einzureichen. Das Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Belegen zu versehen und bis spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung einzureichen.

Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Das Recht, um Erlass zu ersuchen geht durch Fristablauf nicht unter. Wenn die KAST mit einem verspäteten Erlassgesuch befasst ist, muss sie daher in der Regel auf das Gesuch eintreten.

⇒ Rechtsprechung

BGE 132 V 42 (Das Fehlen einer entsprechenden Kompetenzdelegation an den Verordnungsgeber zur Fristsetzung steht der Annahme einer Verwirkungsfrist entgegen. Der Frist zur Stellung eines Erlassgesuches nach Art. 4 Abs. 4 ATSV kommt lediglich Ordnungscharakter zu.)

BGE 9C_795/2020 vom 10.03.2021 (Bestätigung der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung: Bei der Frist von Art. 4 Abs. 4 ATSV handelt es sich rechtsprechungsgemäss um eine Ordnungs- und nicht um eine Verwirkungsfrist.)

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3454/2010 vom 19.08.2011 E. 2.3.1 (Von den Verwirkungsfristen zu unterscheiden sind die Ordnungsfristen. Diese weisen den Charakter einer reinen Ordnungsvorschrift auf. Sie sollen den geordneten Verfahrensgang gewährleisten, sind aber nicht mit Verwirkungsfolgen verbunden. Ihre Erstreckung ist zwar ausgeschlossen, doch kann die Verfahrenshandlung auch noch nach Fristablauf vorgenommen werden, soweit und solange der geordnete Verfahrensgang dies nicht ausschliesst.)

Die Kasse hat dafür zu sorgen, dass das Inkasso zeitnah erfolgt, damit nicht Monate oder Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Rückforderungsentscheids noch ein Erlassgesuch gestellt wird (vgl. D1 ff.).¹³

- C8a** Massgebend für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, ist der Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist (Art. 4 Abs. 2 ATSV).

Somit kann ein Erlassgesuch nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sich die finanzielle Situation später verschlechtert (z. B. nachdem eine Ratenzahlung vereinbart wurde).

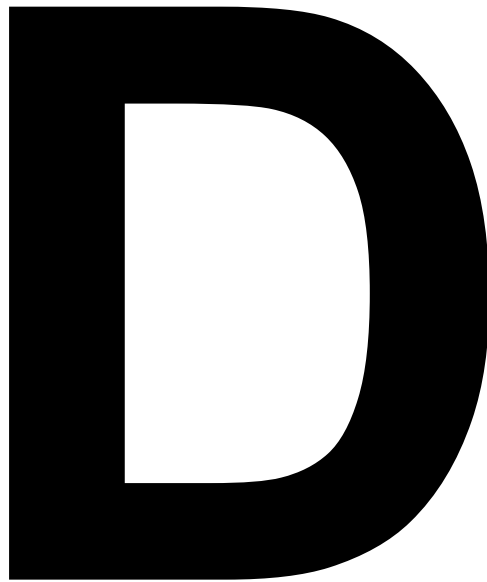
- C9** Zuständig für den Erlassentscheid ist die KAST am Wohnort der versicherten Person bzw. am Sitz des Betriebes.

Die KAST kann von der gesuchstellenden Person weitere Angaben und Unterlagen verlangen. Kommt sie jedoch ihren Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Vorher muss er die betroffenen Personen schriftlich mahnen, auf die Rechtsfolgen hinweisen und ihnen eine angemessene Bedenkzeit einräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

Die Gründe, die zur Rückforderungsverfügung geführt haben, können im Erlassverfahren nicht erneut geprüft werden.

¹³ C8 geändert im Januar 2024

- C10** Die KAST kann eine Rückforderung ganz oder teilweise erlassen.
- ⇒ Rechtsprechung
BGE 116 V 12 (Umfang des Erlasses, wenn die Rückerstattungssumme durch das die massgebliche Einkommensgrenze übersteigende anrechenbare Einkommen nur teilweise gedeckt ist)
- C11** Der Entscheid über das Erlassgesuch hat mittels Verfügung zu erfolgen.
- C12** Wird die Rückforderung ganz oder teilweise erlassen, erlischt die Rückerstattungsschuld im Umfang des Erlasses. Es ist nicht möglich, zu einem späteren Zeitpunkt auf die Rückforderung zurückzukommen.



Inkasso

(Erste Version des Kapitels D: Januar 2014)

Vollstreckung der Rückforderungsverfügung

D1 Der Arbeitslosenkasse obliegt das Inkasso aller Rückforderungen (Art. 83a Abs. 3 AVIG und Art. 111 Abs. 2 AVIV).¹⁴

D2 Rückforderungen der Sozialversicherungen verjähren nicht, sondern verwirken. Weder das AVIG noch das ATSG sehen für den Bereich der ALV eine Verwirkungsfrist für die Vollstreckung von Rückforderungsverfügungen vor. In analoger Anwendung von Art. 16 Abs. 2 AHVG gilt eine Frist von 5 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Rückforderungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Wird ein Erlassgesuch eingereicht, beginnt die Frist für die Vollstreckung erst mit Rechtskraft des Erlassentscheids zu laufen (BGE 117 V 211; EVG C 37/04 vom 17.9.2004).

Während der Inventardauer nach Ableben oder einer Nachlassstundung ruht diese Frist. Läuft bei Fristablauf ein Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren, endet die Frist erst mit Abschluss der Zwangsvollstreckung.¹⁴

¹⁴ D1–D2 geändert im Juli 2019

Vollstreckung durch Verrechnung mit laufenden Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Art. 94 Abs. 1 AVIG

D3 Rückforderungen und fällige Leistungen aufgrund des AVIG können untereinander verrechnet werden.

Die Kasse ist befugt, zu Unrecht ausbezahlte Leistungen mit laufenden und künftigen Leistungsansprüchen der versicherten Person zu verrechnen, sobald sie fällig sind. Obwohl das Gesetz lediglich von einer Möglichkeit zur Verrechnung ausgeht, hat Art. 94 AVIG analog der Rechtsprechung zu Art. 20 AHVG zwingenden Charakter (BGE 110 V 183).

Eine Verrechnung mit fälligen Leistungen einer anderen Arbeitslosenkasse ist möglich. Die Gläubigerkasse prüft, ob die versicherte Person bei einer anderen Arbeitslosenkasse Leistungen erhält.¹⁵

D4 Für eine Verrechnung mit fälligen Leistungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- rechtskräftige Rückforderungsverfügung (Ablauf der 30-tägigen Frist für das Erlassgesuch abwarten) oder rechtskräftiger Erlassentscheid oder Entzug der aufschiebenden Wirkung (vgl. D5a); und
- die versicherte Person hat im Zeitpunkt der Verrechnung Anspruch auf Leistungen gemäss AVIG.¹⁵

Aufschiebende Wirkung bei Einsprachen und Beschwerden

D5 Einsprachen und Beschwerden gegen Rückforderungsverfügungen haben aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, eine sofortige Vollstreckung der Rückforderung ist grundsätzlich nicht möglich.

⇒ Rechtsprechung

BGE 8C_804/2017 vom 9. Oktober 2018 E. 3.2 (Eine Verrechnung einer Rückforderung kann erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Rückforderungsverfügung und eines allfälligen rechtskräftigen Erlassentscheides erfolgen. Gegen diese Verfügungen erhobene Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung)

BGE 130 V 407 (Der unrechtmässige Bezug von Leistungen alleine rechtfertigt keinen Entzug der aufschiebenden Wirkung. Besteht die Möglichkeit des Erlasses, ist de facto ein Entzug der aufschiebenden Wirkung schwierig zu begründen)¹⁵

D5a Abweichend vom Grundsatz (vgl. D5) kann der Entzug der aufschiebenden Wirkung ausnahmsweise verfügt und die Rückerstattungsforderung sofort vollstreckt werden (Art. 54 Abs. 1 Bst. c ATSG). Dies hat auf Basis einer gründlichen Interessensabwägung zu erfolgen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung muss entsprechend überzeugend begründet sein und ist im Dispositiv der Verfügung aufzuführen.

¹⁵ D3–D5 geändert im Juli 2019

Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung kann zulässig sein, wenn mit fälligen Leistungen verrechnet werden kann und Voraussetzungen erfüllt sind wie:

- das Verfahren über die Rückforderung wird höchstwahrscheinlich zu Lasten des Schuldners oder der Schuldnerin ausgehen;
- der gute Glaube ist offensichtlich nicht gegeben (Ablehnung des Erlassgesuches);
- ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch liegt vor (Verzögerungstaktik);
- usw.

⇒ Rechtsprechung

BGE 110 V 40, E. 5 (Entzug des Suspensiveffekts ist angebracht, wenn die Kasse aus Erfahrung annehmen darf, dass der Schuldner versucht, durch sein Verhalten die Entrichtung der Forderung hinauszuzögern oder wenn er sich als offenkundig widersetzlich erweist. Bei der Abwägung der Gründe für und gegen die sofortige Vollstreckbarkeit können auch die Aussichten auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache ins Gewicht fallen; sie müssen allerdings eindeutig sein. Im Übrigen darf die verfügende Behörde die aufschiebende Wirkung nur entziehen, wenn sie dafür überzeugende Gründe geltend machen kann)

BGE 9C_941/2009 vom 15. Dezember 2009 (Der Entzug der aufschiebenden Wirkung erfordert im Einzelfall nicht ausserordentliche Umstände, die diese Massnahme rechtfertigen. Der voraussichtliche Ausgang des Verfahrens muss ohne Zweifel feststehen. Für die Interessensabwägung sind nicht zusätzliche Abklärungen erforderlich)

⇒ Beispiel

Im Rahmen des BGSA-Abgleichs mit nachfolgenden Abklärungen bei der AHV und Arbeitgeber hat sich herausgestellt, dass eine versicherte Person der Arbeitslosenkasse erzielte Verdienste verschwiegen hat und deshalb mit Sicherheit über einen gewissen Zeitraum zu viel ALE ausbezahlt erhielt. Gegen die Rückforderungsverfügung ergreift sie ein Rechtsmittel. In einer solchen Fallkonstellation kann nahezu zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass die Rückforderung auch nach richterlicher Beurteilung bestehen bleiben wird und die Rechtsmittel nur ergriffen wurden, um den Vollzug der Rückforderung heraus zu zögern und um weiterhin ungeschmälert ALE beziehen zu können. Die umfassende konkrete Interessensabwägung sollte in einem solchen Fall zu Gunsten der ALV ausfallen.¹⁶

Existenzminimum und Lohnpfändung

- D6** Die Arbeitslosenkasse hat zu prüfen, ob bei einer Verrechnung in das betriebsrechtliche Existenzminimum der versicherten Person eingegriffen wird. Als Basis für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums dient die Richtlinie für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz. Für die Erhebung des Existenzminimums ist das SECO-Formular zur Berechnung des Existenzminimums (TCNet) zu verwenden.

⇒ Rechtsprechung

BGE 8C_804/2017 vom 9. Oktober 2018 E. 3.1 und 4 (Für die Verrechnung der Rückforderungssumme mit auszurichtenden Leistungen ist das Existenzminimum für den entsprechenden Zeitraum zu respektieren)¹⁷

¹⁶ D5a eingefügt im Juli 2019

¹⁷ D6 geändert im Juli 2019

D6a Die Verrechnung hat gegenüber der vom Betreibungsamt angeordneten Lohnpfändung oder einer allfälligen Abtretung an die Fürsorgestelle der Gemeinde Vorrang.¹⁸

¹⁸ D6a eingefügt im Januar 2015

Vollstreckung durch Inkasso

D7 Ein Inkassoverfahren kann eingeleitet werden, sobald die Rückforderungsverfügung Rechtskraft erlangt hat und feststeht, dass weder eine Verrechnung möglich ist noch ein Erlass gewährt wird. Die Kasse hat wie folgt vorzugehen:

- schriftliche Aufforderung an die versicherte Person, innert 30 Tagen die Rückforderung zu begleichen oder – wenn noch nicht erfolgt – ein Erlassgesuch zu stellen oder eine Abzahlungsvereinbarung vorzuschlagen. Androhung, dass nach unbenutztem Ablauf der Frist die Betreibung eingeleitet wird;
- wenn die versicherte Person die Frist unbenutzt hat verstreichen lassen, ist die Betreibung einzuleiten.¹⁹

D7a Die Grundlagen für die Abwicklung des Betreibungsverfahrens liefert das SchKG. Gemäss Art. 68 Abs. 1 SchKG trägt der Schuldner oder die Schuldnerin die Betreibungskosten. Diese Kosten sind vom Gläubiger oder von der Gläubigerin vorzuschüssen. Gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG ist der Gläubiger oder die Gläubigerin berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners oder der Schuldnerin die Betreibungskosten vorab zu erheben. Verbleibt eine Restanz, so ist die in Betreibung gesetzte Forderung unvollständig bezahlt.¹⁹

Abzahlungsvereinbarung

D8 Solange der Ausgleichsfonds der ALV nicht zu Schaden kommt, kann die Kasse mit dem Schuldner oder der Schuldnerin eine Abzahlungsvereinbarung vereinbaren. Dies ist jedoch nur für Rückforderungsverfügungen möglich, welche die Kasse selber erlassen hat. Abzahlungsvereinbarungen, welche Rückforderungsverfügungen des SECO/TCRD betreffen, sind diesem zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für Abzahlungssvereinbarungen im Zusammenhang mit Rückforderungen aus KAE/SWE-Arbeitgeberkontrollen ist allein das SECO/TCRD zuständig.

D9 Die Kasse kann Ratenzahlungen zulassen, wenn die Rückzahlungsdauer im Allgemeinen 2 Jahre nicht überschreitet. In keinem Fall darf die Rückzahlungsdauer die Verwirkungsfrist für die Vollstreckung nach D2 überschreiten.

Der Schuldner oder die Schuldnerin ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass die ganze Schuld fällig wird, sofern die vereinbarten Fristen für die Ratenzahlungen nicht eingehalten werden.²⁰

¹⁹ D7–D7a geändert im Juli 2019

²⁰ D9 geändert im Juli 2019

Inkasso von Forderungen im Ausland

Forderungen nach Art. 29 oder Art. 54 AVIG

- D10** Setzt die Geltendmachung der Subrogationsforderung nach Art. 29 oder Art. 54 AVIG rechtliche Schritte im Ausland voraus, muss das vollständige Dossier dem SECO/TCJD zur Beurteilung zugestellt werden. Dieses entscheidet, ob und unter welchen Umständen eine Forderung im Ausland geltend gemacht werden kann (Art. 29 Abs. 3 AVIG und Art. 80 AVIV).

Das Dossier muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Forderungssumme;
- Genaue, aktuelle Adresse des Schuldners oder der Schuldnerin;
- Umfang der bereits aufgewendeten und der noch aufzuwendenden Kosten.

Die Ausgleichsstelle der ALV prüft die Unterlagen und ermächtigt die Kasse, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, auf die Geltendmachung der Forderungen zu verzichten.

Forderungen nach Art. 95 AVIG

- D11** Das ATSG regelt die Problematik des Inkasso von Rückforderungen gegenüber Schuldner oder Schuldnerinnen, welche im Ausland wohnen, nicht.

Die Arbeitslosenkasse ist dennoch gehalten, alles Zumutbare zur Vermeidung von Schäden gegenüber der Arbeitslosenversicherung zu unternehmen (Art. 82 AVIG). Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die Ausrichtung von Leistungen, sondern umfasst auch eine entsprechende Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Vollstreckung bzw. dem Inkasso von Forderungen im In- und Ausland (Art. 115 Abs. 3 AVIV).

EU/EFTA-Staaten

- D11a** Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und die EU/EFTA-Staaten übernimmt in Bezug auf die Amtshilfe bei Rückforderungen von Leistungen die EU-Regeln. Entsprechende Forderungen können nach den nationalen Verfahren inklusive Sicherungen und Vorrechten des ausländischen Staates eingezogen bzw. zurückgefordert werden (Art. 84 Abs. 1 VO (EG) 883/04).

Nach dem Eingang der Antwort auf ein Auskunftersuchen (A24a) kann die Kasse für das Inkasso wählen, ob sie um eine Verrechnung mit ausstehenden Leistungen, die der Staat ausbezahlt, in dem die versicherte Person wohnt (Art. 72 VO (EG) 987/2009) oder um eine Beitreibung ersuchen will (Art. 78 VO (EG) 987/2009).

- a. Die Verrechnung erfolgt mittels Formular R001 («Ersuchen um Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen»), auf das die ersuchte Behörde mit Formular R002 («Antwort auf das Ersuchen um Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen») und R003 («Entscheidung über den Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen») antwortet.
- b. Das Beitreibungersuchen ist mittels Formular R017 («Beitreibungersuchen/Ersuchen um Ergreifen von Sicherungsmassnahmen») zu stellen. Die ersuchte Behörde antwortet darauf mit Formular R018. Ein solches Ersuchen kann für in Rechtskraft erwachsene Forderungen gestellt werden, für welche die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Vollstreckbare Entscheidungen der Gerichte und Behörden über die Rückforderung nicht-geschuldeter Leistungen gemäss den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats werden auf Antrag des zuständigen Trägers in einem anderen Mitgliedstaat innerhalb der Grenzen und nach Massgabe der in diesem Mitgliedstaat für ähnliche Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften anerkannt und vollstreckt (Art. 84 Abs. 2 VO (EG) 883/04).

Mit den Formularen R025 («Mitteilung der Rücknahme oder Verringerung der Forderung») und R036 («Übermittlung von Zusatzinformationen») können die Behörden über allfällige Änderungen informieren (Höhe der Forderung oder Ratenzahlung). Mit Formular R036 kann auch auf ein allfälliges Ersuchen um zusätzliche Informationen gemäss Ziffer 8 in Formular R018 geantwortet werden.²¹

D11b Das Inkasso erfolgt in der Währung des ersuchten Mitgliedstaats. Der Forderungsbetrag wird danach dem Mitgliedstaat überwiesen, der als «Gläubiger» fungiert.

Nachdem der ersuchte Mitgliedstaat den als «Gläubigerin» fungierenden Mitgliedstaat konsultiert hat, kann er analog dem in D7 ff. beschriebenen Verfahren gegen die säumige versicherte Person vorgehen und Verzugszinsen verlangen.

Die versicherte Person kann indes sowohl die Forderung bei den Behörden des als «Gläubigerin» fungierenden Mitgliedstaates als auch die Vollstreckungsmassnahmen im ersuchten Staat nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften anfechten (Formular R019 «Mitteilung über Anfechtung»). Sie kann im ersuchten Staat auch ein Erlassgesuch einreichen.

Das Inkasso wird fortgesetzt, sobald die zuständige Gerichtsbehörde die Anfechtung der versicherten Person abgewiesen hat (Formular R034 «Entscheidung über Anfechtung»). In der Zwischenzeit kann der als «Gläubigerin» fungierende Mitgliedstaat den ersuchten Staat darum bitten, Sicherungsmassnahmen zur Gewährleistung des Inkassos der Forderung zu ergreifen (Formular R033 «Antwort auf Mitteilung über die Anfechtung»). Entscheidet der ersuchte Staat, das Recht auf Erlass anzuerkennen, wird das Beitreibungs-/Vollstreckungsverfahren eingestellt.

D11c Die Kosten für die Inkassomassnahmen gehen im Allgemeinen zu Lasten der versicherten Person.

Die Unterstützung des ersuchten Staats ist grundsätzlich kostenlos, ausser das Verfahren ist mit besonderen Schwierigkeiten oder sehr hohen Kosten verbunden.

War die Handlungsweise hingegen nicht gerechtfertigt, gehen die Kosten zu Lasten des als «Gläubigerin» fungierenden Mitgliedstaats.

⇒ Hinweis

Trotz diesen Verfahrensmöglichkeiten ist bisher ein Funktionieren nicht in allen Staaten gewährleistet. Da die Arbeitslosenversicherung diesbezüglich noch nicht über genügend aussagekräftige praktische Erfahrungen verfügt, ist daraus jedoch nicht zu schliessen, dass ein Inkasso von Forderungen im Ausland nicht möglich ist.

Ob die vorliegenden EU-Verfahrensmöglichkeiten in Anspruch genommen werden sollen, hängt grundsätzlich auch von der voraussichtlichen Verfahrensdauer und den Rückforderungsbeträgen ab. Allfällige verfahrens- oder finanzbezogene Schwierigkeiten sind jeweils von Fall zu Fall mit dem SECO/TCJD zu prüfen.

²¹ D11a geändert im Januar 2022

D11d *D11d gestrichen*

Andere Staaten

D11e Mit Staaten ausserhalb der EU und EFTA gibt es in diesem Zusammenhang keine ALV-spezifischen Abkommen. Das Inkasso von Forderungen auf juristischem Weg erfolgt in den betreffenden Staaten über ein «Exequaturverfahren» (Anerkennung) der Rückfordervungsverfügung. Bei diesem Verfahren ist der Ausgang sehr oft unsicher. In diesem Fall beurteilt die Ausgleichsstelle der ALV, ob die Einleitung eines allfälligen Verfahrens Sinn ergibt.

Verzugszinsen

Art. 26 Abs. 2 ATSG; Art. 6 und 7 ATSV

D12 Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherer für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung des Anspruchs verzugszinspflichtig, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist (BGE 137 V 273).

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber die Leistungen empfängt, für welche die Arbeitnehmenden anspruchsberechtigt sind (KAE, SWE usw.), stehen die Verzugszinsen dem vorschusspflichtigen Arbeitgeber zu, sofern er seiner Vorschusspflicht tatsächlich und seinen übrigen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

D13 Der Satz für den Verzugszins beträgt 5 % im Jahr (Art. 7 ATSV). Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch (Nettoentschädigung) berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in dem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in dem der Zahlungsauftrag erteilt wird.

Die Verzugszinsen sind von Amtes wegen auszurichten. Ein entsprechendes Gesuch der versicherten Person muss somit nicht vorliegen. Die Verbuchung erfolgt auf dem zu diesem Zweck vorgesehenen Konto via die Funktion «Verzugszins» im ASAL. Auf Verzugszinsen werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben (Nettoentschädigung).

Die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen beginnt frühestens ab 1.1.2003 zu laufen (BGE 131 V 358).

⇒ Beispiel 1

Sachverhalt:

- 1.6.2003: Anspruchsbeginn, z. B. durch Gericht festgestellt am 5.7.2005.
- Anspruch durchgehend während ganzer Rahmenfrist für den Leistungsbezug.
- Gesamter Anspruch auf ALE für die 2-jährige Rahmenfrist = CHF 72 000 (durchschnittliche monatliche ALE = CHF 3000).
- 9.8.2005: Auslösung der Nachzahlung der Leistungen ab 1.6.2003.

Berechnung:

Der Verzug tritt ein, wenn die Leistung nicht innert 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs ausbezahlt werden kann. Der Anspruch auf Verzugszinsen besteht somit gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG ab 1.6.2005 (24 Monate nach Entstehung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung).

Gemäss Art. 7 Abs. 2 ATSV beginnt die Zinspflicht am ersten Tag des Monats, in dem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist. Sie endet am Ende des Monats, in dem der Zahlungsauftrag erteilt wird.

Somit hat eine Verzinsung zu 5 % ab 1.6.2005 bis 31.8.2005 zu erfolgen (1.6.2003 = Anspruchsbeginn; 1.6.2005 = 24 Monate nach Anspruchsbeginn; 31.8.2005 = Ende des Monats, in dem die Zahlung erfolgt).

Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Die Berechnung lehnt sich an die in der AHI-Praxis 1/2003, S. 46 ff. vom BSV für die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen publizierten Berechnungen an.

Bis Ende des Vormonats aufgelaufener Leistungsanspruch:	Verzinsungszeitraum	Zins
Mai 2005: CHF 72 000	1.6.–30.6.05	CHF 300
Juni 2005: CHF 72 000	1.7.–31.7.05	CHF 300
Juli 2005: CHF 72 000	1.8.–31.8.05	CHF 300
Totaler Zinsanspruch		CHF 900

⇒ Beispiel 2

Sachverhalt:

- Die versicherte Person meldete sich am 17.2.2000 als arbeitslos (fristlose Kündigung).
- Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für 35 Tage.
- Vollstreckung der Einstellung:
 - Februar 2000: 24.2.–29.2. 4 Taggelder à CHF 200
 - März 2000: 01.3.–31.3. 23 Taggelder à CHF 200
 - April 2000: 03.4.–12.4. 8 Taggelder à CHF 200
- Entscheid EVG vom Juni 2003: Die Einstellungsverfügung wird aufgehoben.
- Nachzahlung am 15.7.2003

Berechnung:

Der Anspruch auf Verzugszinsen gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG besteht aufgrund der oben erwähnten übergangsrechtlichen Grundsätze erst ab 1.1.2003 und nicht bereits ab 24.2.2002 (24 Monate nach Entstehung des Anspruchs).

Gemäss Art. 7 Abs. 2 ATSV beginnt die Zinspflicht am ersten Tag des Monats, in dem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist. Sie endet am Ende des Monats, in dem der Zahlungsauftrag erteilt wird.

⇒ Verzugszins 5 % ab 1.1.2003 (nicht 1.2.2002) bis 31.7.2003.

Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet.

Der nachzuzahlende Betrag von CHF 7000 ist somit während 7 Monaten zu verzinsen = $7/12 \times 7000 \times 5\% = \text{CHF } 204.20$.

Uneinbringliche Rückforderungen

Art. 115 AVIV

- D14** Ist die Rückforderung (inkl. Betreuungskosten) ganz oder teilweise uneinbringlich, kann der Träger der Kasse ein Gesuch um Befreiung von der Ersatzpflicht gegenüber dem SECO/TCRD stellen. Dazu legt er dem Gesuch das vollständige Dossier der versicherten Person bei.

Ist eine Rückforderung uneinbringlich geworden und reicht die Kasse ein Gesuch um Befreiung von der Ersatzpflicht ein, prüft die Ausgleichsstelle der ALV, ob die Kasse bei der Leistungsausrichtung kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Die Befreiung von der Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn die Kasse entgegen der Weisung der Ausgleichsstelle der ALV die zu Unrecht erfolgte Auszahlung nicht vom Empfänger oder von der Empfängerin zurückfordert.

Eine Rückforderung gilt in der Regel nur dann als uneinbringlich, wenn eine Urkunde dies belegt (Pfändungsurkunde, Verlustschein, rechtskräftiger Erlassentscheid, Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben usw.) oder wenn die von der Kasse eingeleiteten Schritte erfolglos geblieben sind (namentlich wegen Verjährung, A12) oder wenn SECO/TCJD die Kasse ermächtigt hat, auf die Geltendmachung der Forderung zu verzichten.

- D15** Uneinbringliche Rückforderungen von unter CHF 800 können ohne Befreiungsgesuch direkt zu Lasten des Fonds abgeschrieben werden.

Ein Befreiungsgesuch ist jedoch notwendig, wenn der ursprüngliche Rückforderungsbetrag CHF 800 oder mehr betrug und nur der uneinbringliche Restbetrag unter CHF 800 liegt.

Für eine allfällige Trägerhaftung bleibt der ursprüngliche Rückforderungsbetrag (exkl. Betreuungskosten) massgebend, es sei denn, die Kasse hat ihre Sorgfaltspflicht im Betreibungsverfahren verletzt.

- D16** Der Träger muss das Befreiungsgesuch innert 90 Tagen stellen, nachdem die Kasse von der Uneinbringlichkeit der Rückforderung Kenntnis erhalten hat. Gemäss konstanter Rechtsprechung handelt es sich bei dieser Frist um eine absolute Verwirkungsfrist (ARV 1987 S. 85). Trifft das Gesuch verspätet ein, wird die Begründung der Kasse nicht geprüft und die uneinbringliche Rückforderung geht in jedem Fall zu Lasten der Kasse.

Zentrale Verlustscheinbewirtschaftung

Definition

- D17** Der Verlustschein ist eine amtliche Bescheinigung für die Gläubiger oder Gläubigerinnen über das Ergebnis eines ganz oder teilweise erfolglosen Pfändungsvollzugs nach einer Betreuung auf Pfändung oder Konkursbetreuung. Der Verlustschein bestätigt die ungedeckte Forderung und stellt gleichzeitig eine Schuldanerkennung dar. Er gewährt dem Gläubiger oder der Gläubigerin verschiedene Vorteile, unter anderem, dass die Forderung während 20 Jahren nicht verjährt. Falls der Schuldner oder die Schuldnerin zwischenzeitlich zu neuem Vermögen kommt, kann basierend auf dem Verlustschein eine neue Betreuung eingeleitet werden.

Verlustscheine in Folge von Rückforderungen

- D18** Die Ausscheidung der entsprechenden Verlustscheine erfolgt durch SECO/TCRD anlässlich der Einreichung eines Gesuchs um Befreiung von der Ersatzpflicht (D14 ff.). Dabei gilt es Folgendes zu beachten:
- Datum der Rückforderungsverfügung: 1.1.2003 oder später;
 - Es liegt effektiv ein Verlustschein vor;
 - Der Rückforderungsbetrag wird nicht dem Träger der Kasse belastet (Art. 82 AVIG i.V.m. Art. 114 ff. AVIV).

Da für die Bewirtschaftung das Original des Verlustscheins benötigt wird, fordert das SECO/TCQL dieses bei der Kasse an, wenn es im Dossier fehlt.

Verlustscheine in Folge von Subrogationen

- D19** Verlustscheine aus Subrogationen werden nur bewirtschaftet, wenn die Subrogation am 1.1.2003 oder später erfolgt ist.

Es ist zwischen Konkurs- und Pfändungsverlustscheinen zu unterscheiden.

- Konkursverlustscheine juristischer Personen (AG, GmbH usw.) sind wertlos und werden deshalb nicht bewirtschaftet; sie sind nicht einzureichen. Hingegen werden Konkursverlustscheine betreffend Einzelfirmen und natürlichen Personen zentral bewirtschaftet; diese sind einzureichen.
- Pfändungsverlustscheine sowohl von Einzelfirmen als auch von natürlichen und juristischen Personen werden bewirtschaftet; diese sind deshalb einzureichen.

Verlustscheine von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

- D20** Gemäss Art. 568 OR haften die Gesellschafter oder Gesellschafterinnen einer Kollektivgesellschaft für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen. Der einzelne Gesellschafter oder die einzelne Gesellschafterin kann jedoch erst dann persönlich belangt werden, wenn er oder sie selbst in Konkurs gegangen ist oder wenn die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist.

Ähnliches gilt für Gesellschafter/innen von Kommanditgesellschaften (Art. 604 ff. OR).

Obwohl somit bei Verlustscheinen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften durchaus Aussicht auf Befriedigung der Forderung bestünde, wird aufgrund des damit verbundenen unverhältnismässigen Aufwandes auf eine Bewirtschaftung verzichtet.

Einreichung der Verlustscheine

- D21** Die Verlustscheine im Original sowie, im Falle einer Rückforderung, die dem Verlustschein zugrunde liegenden Titel (Verfügungen und Gerichtsentscheide mit Rechtskraftbescheinigung) sind an folgende Adresse zu senden:

SECO – Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung
Administration TCQL
Holzikofenweg 36
3003 Bern²²

Allfällige Zahlungen eines Schuldners oder einer Schuldnerin

- D22** Erhält die Kasse eine Zahlung – sei es via Betreibungsamt (Art. 149a Abs. 2 SchKG) oder von dem Schuldner oder von der Schuldnerin direkt –, die einen von der ZI zu bewirtschaftenden Verlustschein betrifft, so erstattet sie der Ausgleichsstelle der ALV Meldung und legt dieser Meldung den betreffenden Verlustschein bei, sofern er sich noch in ihrem Besitz befindet.

Die ZI wird anschliessend mit der Kasse in Verbindung treten, um die Überweisung des eingegangenen Betrages an die ZI zu veranlassen.

Verrechnung von Forderungen aus Verlustscheinen mit Taggeldansprüchen

- D23** Eine Forderung, für die ein Verlustschein besteht, darf von der Kasse nicht mit laufenden Taggeldansprüchen verrechnet werden. Davon ausgenommen sind Forderungen aus Verlustscheinen, die dem Träger belastet wurden (Trägerhaftung).

Ablauf bei Anfragen von rückkaufwilligen Personen

- D24** Eine Person, die eine entsprechende Anfrage direkt bei der Ausgleichsstelle der ALV stellt, wird in jedem Fall an die zuständige Kasse verwiesen. Je nach Sachverhalt (siehe nachfolgend) wendet sich die Kasse in der Folge an die Ausgleichsstelle der ALV. Damit sind die nachfolgenden Abläufe immer anwendbar.

Bei Verlustscheinen, die nicht der ZI zur Bewirtschaftung übergeben werden, entscheidet die Kasse, ob einem Rückkauf zugestimmt werden kann oder nicht. Dabei gilt die Regel, dass die Kasse einem Rückkauf nur zustimmen kann, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin eine Dividende von mindestens 40 % anbietet. Diese Grenze darf im Rahmen von Gesamtanierungen, bei denen der Schuldner oder die Schuldnerin allen Gläubiger/innen einen Rückkauf zu einer einheitlichen Dividende offeriert, unterschritten werden. Damit soll verhindert werden, dass Gesamtanierungen nur deshalb scheitern, weil die ALV als einzige Gläubigerin an einer höheren Forderung festhält. Bei Verlustscheinen, die zu einer Trägerhaftung geführt haben, entscheidet die Kasse frei, ob und zu welchem Betrag sie einem Rückkauf zustimmen will.

²² D21 geändert im Januar 2024

Bei Verlustscheinen, die der ZI zur Bewirtschaftung zu übergeben sind oder bereits übergeben wurden, gilt einer der folgenden Abläufe:

- Verlustschein befindet sich noch bei der Kasse:
Befindet sich der Verlustschein noch bei der Kasse und wird ein Rückkauf zu weniger als 100 % angeboten, übermittelt die Kasse den Verlustschein mit dem entsprechenden Rückkaufangebot der Ausgleichsstelle der ALV. Wird ein Rückkauf zu 100 % angeboten, wickelt die Kasse den Rückkauf selber ab.
- Verlustschein befindet sich nicht mehr bei der Kasse:
Die Kasse übermittelt die Anfrage der Ausgleichsstelle der ALV, die alles Weitere erledigt.

Beseitigung des Rechtsvorschlags bei erneuter Betreibung durch die ZI

- D25** Initiiert die ZI auf der Grundlage des Verlustscheins eine erneute Betreibung und erhebt der Schuldner oder die Schuldnerin Rechtsvorschlag, so benötigt sie für das nachfolgende Verfahren die dem Verlustschein zugrunde liegenden Titel (Verfügungen/Bezügerabrechnungen/Gerichtsentscheide) mit Rechtskraftbescheinigung und Rückschein. Die ZI fordert diese Dokumente und Bescheinigungen direkt bei der zuständigen Kasse an. Wo ein Rückschein nicht beigebracht werden kann, ist der ZI ein «Track&Trace»-Beleg einzuzeichnen. Die Kassen sind dafür besorgt, dass diese Dokumente verfügbar sind.

Verlustscheine, bei denen die versicherte Person als Gläubiger/in verurkundet ist (IE)

- D26** Bei Verlustscheinen, die in Anwendung von Art. 54 Abs. 3 AVIG (teilweise) der Kasse abgetreten wurden, sorgt die Kasse dafür, dass die entsprechende Abtretungserklärung gleichzeitig mit dem Verlustschein (wenn das Original bei der versicherten Person verbleibt, genügt eine Kopie) der Ausgleichsstelle der ALV eingereicht wird. Die Abtretungserklärung kann auch auf dem Verlustschein selber vermerkt sein.

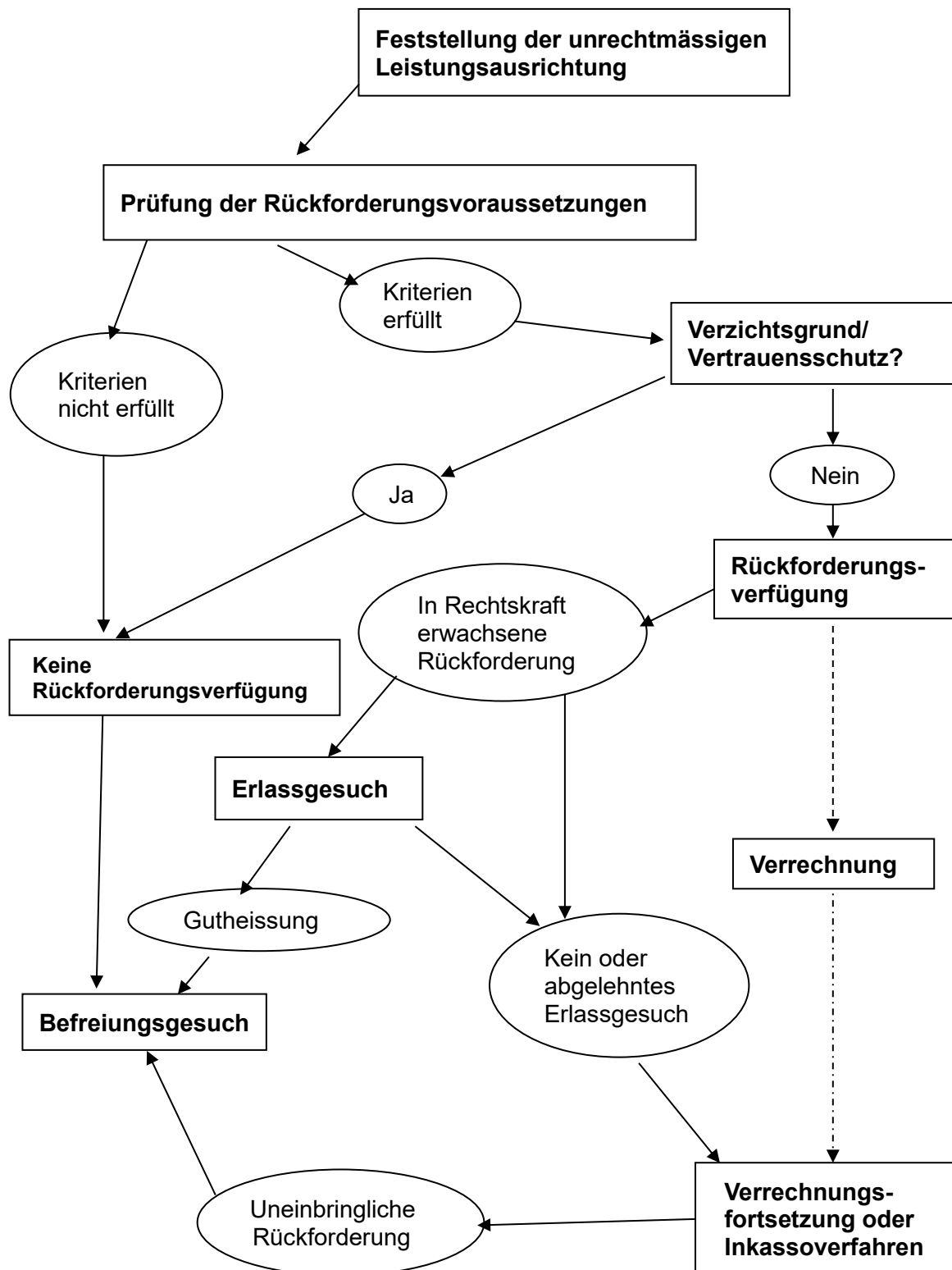
Auf den Verlustscheinen vermerkte Forderungsgründe

- D27** Die auf den Verlustscheinen vermerkten Forderungsgründe müssen von der ZI bei einer erneuten Betreibung übernommen werden, damit für den Schuldner oder die Schuldnerin ersichtlich ist, um welche Forderung es sich handelt.

Bei Einleitung einer Betreibung gibt die Kasse als Forderungsgrund die der Forderung zugrunde liegenden Dokumente an (Bezügerabrechnung/Verfügung/Gerichtsentscheid), wie etwa:

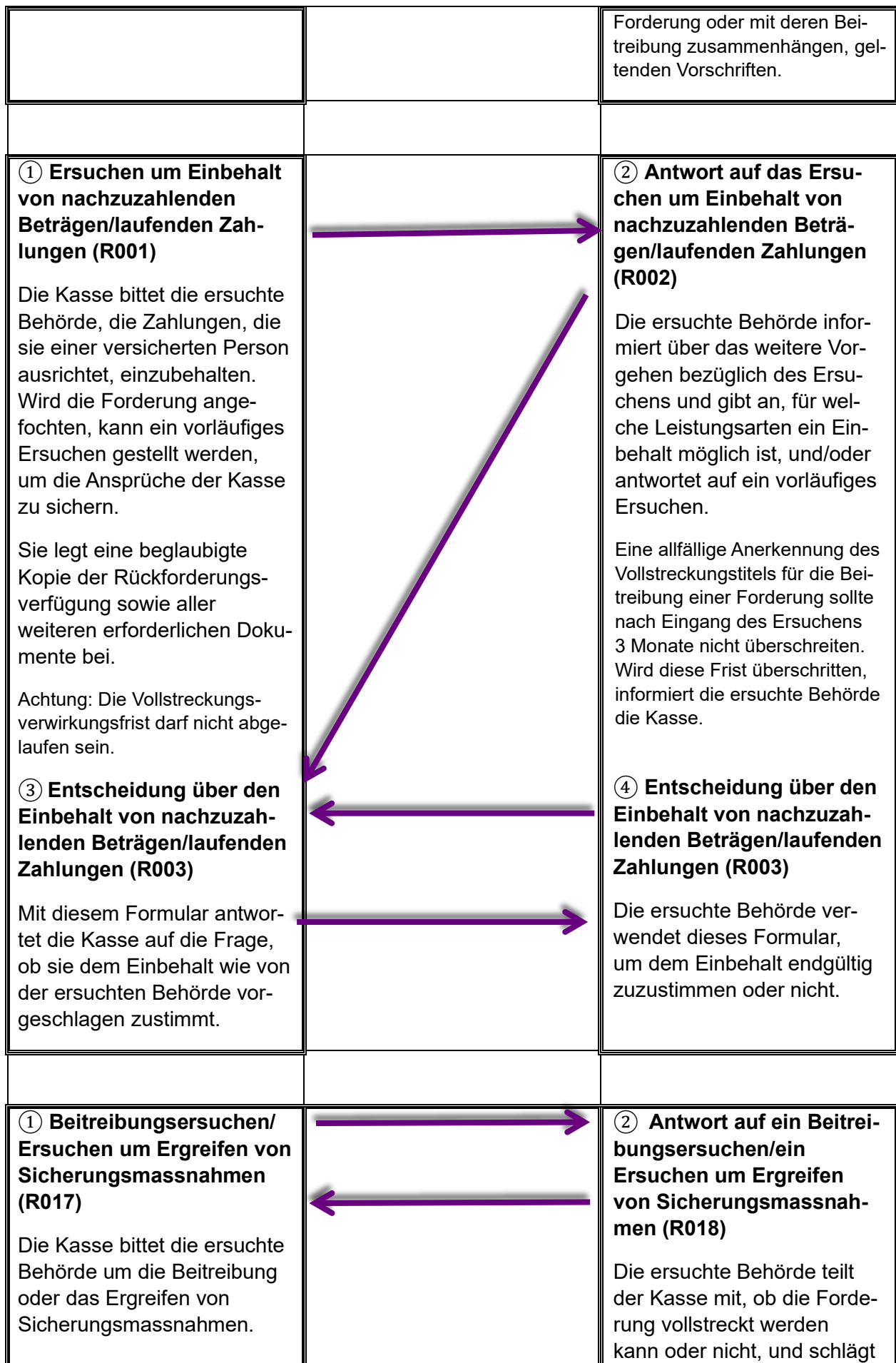
- Rückforderungsverfügung vom 21.3.2005;
- Subrogierte Forderung (Art. 29 AVIG) gemäss Bezügerabrechnung/Auszahlungsverfügung und Subrogationsanzeige vom 8.7.2005;
- Rückforderungsverfügung vom 2.8.2004 und Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 10.6.2005;
- usw.

Anhang 1: Schema Verfahrensablauf

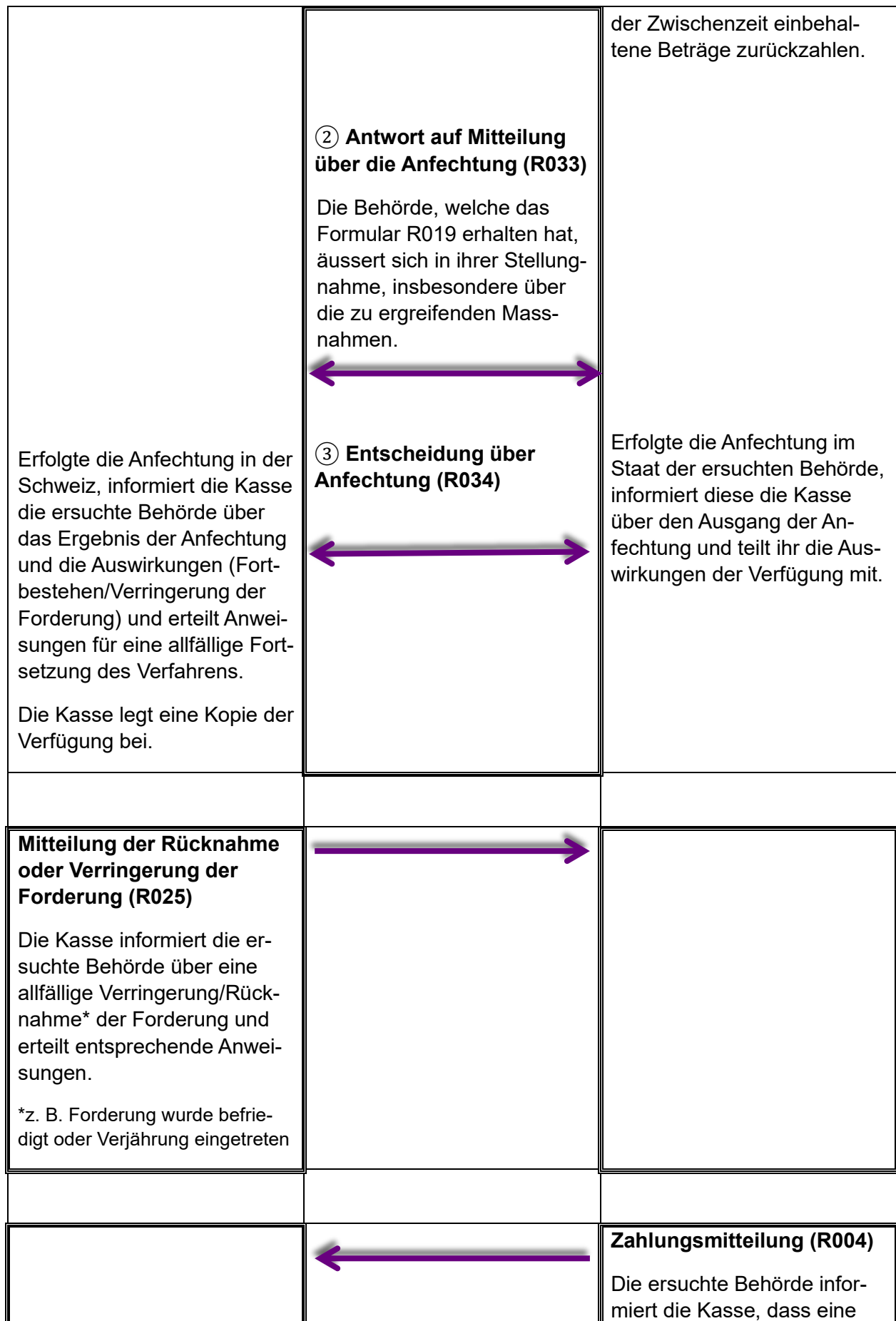


Anhang 2: Schema zur Verwendung der EU-Formulare (R)

Arbeitslosenkasse CH (Ersuchende Behörde)		EU/EFTA- Verbindungsstelle (Ersuchte Behörde)
① Auskunftersuchen (R012) Die Kasse, der eine versicherte Person einen Betrag von über € 350 schuldet, kann Auskünfte über die Adresse, das Einkommen, die erhaltenen Leistungen oder die verwertbaren Vermögensaktive einholen.		② Antwort auf ein Auskunftersuchen (R014) z. B. keine Informationen verfügbar, Person ist verstorben, Person ist insolvent/ zahlungsunfähig, Adresse und finanzielle Situation der Person Die ersuchte Behörde ist nicht gehalten, Auskünfte zu übermitteln: - die sie sich für die Beitreibung derartiger, in ihrem eigenen Mitgliedstaat entstandenen Forderungen nicht beschaffen könnte; - mit ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis preisgegeben; oder - deren Mitteilung die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats verletzen würde.
① Zustellungersuchen (R015) Die Kasse kann eine Rückforderungsverfügung für einen Betrag von über € 350 durch die ausländische Behörde zustellen lassen.		② Antwort auf Zustellungersuchen (R016) Die ersuchte Behörde teilt mit, ob die Zustellung durchgeführt wurde oder nicht. Die Zustellung an den Empfänger oder die Empfängerin erfolgt nach den im Mitgliedstaat der ersuchten Behörde für die Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen, die mit einer



③ Übermittlung von Zusatzinformationen (R036) (falls via R018 verlangt) Die Kasse kommt der Anforderung von Zusatzinformationen nach und teilt auch mit, ob sie eine Ratenzahlung akzeptiert oder nicht.		ggf. eine Ratenzahlung vor oder fordert Zusatzinformationen an. Die ersuchte Behörde ist nicht verpflichtet, Unterstützung zu gewähren, wenn die Betreibung der Forderung zu ernsten wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten des Schuldners oder der Schuldnerin führen würde oder die Forderung mehr als 5 Jahre alt ist.
Wird die Rückforderungsverfügung oder die Forderung bestritten, legt die versicherte Person in der Schweiz die entsprechenden Schritte/ Rechtsmittel ein. Die Kasse informiert die ersuchte Behörde entsprechend und teilt ihr mit, ob diese eine bestimmte Massnahme ergreifen muss (Sicherungsmaßnahmen). Im Allgemeinen bewirkt ein Verfahren in der Schweiz, dass das Vollstreckungsverfahren ausgesetzt wird.	Die versicherte Person kann die Forderung im Staat der ersuchenden Behörde sowie die Vollstreckungsmassnahmen im Staat der ersuchten Behörde anfechten. In diesem Fall informiert die Behörde im Staat, in dem die Anfechtung erfolgt, die andere Behörde. ① Mitteilung über Anfechtung (R019) 	Wird die Vollstreckung im ersuchten Staat angefochten, informiert die ersuchte Behörde die Kasse über die Auswirkungen der Anfechtung (z. B. Aussetzung der Betreibung, Ergreifung von Sicherungsmassnahmen). Die ersuchte Behörde setzt das Vollstreckungsverfahren aus, sofern sie von der ersuchenden Behörde keine anderen Anweisungen erhält. Das Verfahren kann nur fortgesetzt werden, wenn dies nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde zulässig ist. Geht das Verfahren zugunsten der versicherten Person aus, muss die ersuchte Behörde der versicherten Person in diesem Fall allfällige in



		Zahlung zu ihren Gunsten ausgeführt wurde. Bei einer Ratenzahlung erfolgt bei jeder Überweisung eine Mitteilung.
--	--	--

⇒ Beispiel

Die Arbeitslosenkasse stellt fest, dass einer versicherten Person Leistungen zu Unrecht ausbezahlt wurden. Diese Person lebt inzwischen im Ausland und hat die Ausstellung von Formular PD U1 beantragt. Somit ist der Kasse die Adresse der versicherten Person im Ausland bekannt.

Die Zustellung der Rückforderungsverfügung muss aber dennoch über die zuständige Behörde erfolgen (R015). Bei dieser Gelegenheit stellt die Kasse auch ein vorläufiges Ersuchen um den Einbehalt allfälliger Leistungen (R001).

Die ausländische Behörde führt die Zustellung durch (R016), lehnt den Einbehalt von Leistungen jedoch ab (R002).

Die versicherte Person ficht die Rückforderungsverfügung bei der Kasse an. Die Kasse sendet Formular R019 an die ersuchte Behörde. Die Einsprache gegen die Rückforderung wird von der Kasse abgewiesen. Die Kasse informiert die ersuchte Behörde (R034). Die Formulare R019 und R034 werden erneut versandt, da die versicherte Person beim kantonalen Gericht Beschwerde einlegt.

Die Kasse möchte eine Beitreibung einleiten, sobald die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Zuvor fordert sie jedoch beim ersuchten Träger Auskünfte an (R012), um die allgemeine finanzielle Situation der versicherten Person zu überprüfen. Da ihre Bedenken durch die Antwort (R014) ausgeräumt werden, stellt sie ein Beitreibungsersuchen (R017).

Daraufhin erhält sie von der ersuchten Behörde die Information, dass die versicherte Person eine Ratenzahlung vorschlägt (R018). Die Kasse prüft den Vorschlag und akzeptiert ihn mittels Formular R036. Bis der geschuldete Gesamtbetrag der Forderung getilgt worden ist, informiert die ersuchte Behörde die Kasse nun mittels Formular R004 über jede erfolgte Ratenzahlung, die sie von der versicherten Person erhalten hat.